

05.26

SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –



43. Zentralverbandstag in Hannover

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

**HOTTGENROTH
SOFTWARE**

KAMIN FUTURA

**Sparen Sie bis
5.000 €
und mehr!**

- **NEU!** Intelligentes Zahlungseingangstool
- **Digitaler Dokumentenversand**
- **E-Rechnung** (Pflicht!)

Mehr erfahren



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Albert Einstein sagte einmal: „In der Mitte von Schwierigkeiten liegen Möglichkeiten.“ Angesichts der aktuellen Veränderungen in unserem Handwerk finde ich dieses Zitat sehr passend. Und doch möchte ich zu Beginn die Umstände, die uns in Schwierigkeiten bringen, etwas näher betrachten. Seit einigen Jahren braucht unser Handwerk mehr Fachkräfte, und das trotz verschiedener Ausbildungskampagnen, Besuchen auf Ausbildungsmessen, steigenden Ausbildungsvergütungen und dem Engagement vieler ausbildungsbereiter Betriebe. Vor allem, wenn wir uns die anstehende Verrentungswelle ansehen, wird deutlich, dass es an Fachkräften und somit an zukünftigen Betriebsinhabern mangelt. Hinzu kommt die Wärmewende. Unabhängig davon, ob man zukunftsorientiert oder konservativ eingestellt ist: An den immer weniger werdenden Öl- und Gasfeuerstätten werden wir Schornsteinfeger erst einmal nichts ändern können. Diese Entscheidung wurde bereits vor vielen Jahren von den politischen Verantwortlichen getroffen. Und eines sei an dieser Stelle erwähnt: Nach den Erfahrungen mit dem Krieg in der Ukraine und dem Krieg im Nahen Osten sowie den damit verbundenen Preissteigerungen im Energiesektor sollten wir mehr denn je unabhängig von ausländischen Energieimporten werden.

Was jedoch fehlt, nachdem auf europäischer Ebene, in der Bundesrepublik Deutschland, in den Bundesländern und sogar in einigen Kommunen beschlossen wurde, in naher Zukunft klimaneutral zu sein, ist die politische Verlässlichkeit. Es fehlt die Zusage der Regierungen, dass sie nicht alle paar Jahre – meist nach den Wahlen bzw. sogar während der Wahlkämpfe – das erklärte Klimaschutzziel in den Mittelpunkt der politischen Auseinandersetzung rücken. Nicht nur wir Schornsteinfeger, sondern auch viele andere brauchen eine verlässliche Zusage, in welche Richtung in den nächsten Jahrzehnten gearbeitet werden kann. Die Volatilität, die wir derzeit spüren, bringt zwar bei manchen in der Bevölkerung Zustimmung, doch das ist nur eine Momentaufnahme. Der Schaden, der durch einen Zickzackkurs bei Klimaschutzfragen angerichtet wird, ist viel größer, als wir uns auf den ersten Blick vorstellen können. Man fühlt sich fast wie eine gejagte Maus, die von einer Seite zur anderen rennt, um nicht von Gesetzesnovellierungen „gefressen“ zu werden. Am Ende ist man aber außer Atem und kraftlos, nur weil die Ziele stets verändert wurden.

Es heißt, wir wollen einen klimaneutralen Gebäudebestand in Deutschland erreichen. Diese Regelung gibt uns die europäische Gebäude richtlinie vor. Die Sanierung der Gebäude erfordert umfangreiche Beratung durch Energieberater, und es muss insgesamt immens viel Kapital dafür aufgebracht werden. Es ist eine Mammutaufgabe, dieses Ziel in wenigen Jahren umzusetzen. Das erfordert Kraft, aber vor allem poli-



Daniel Fürst

1. Vorsitzender

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e. V.

tische Verlässlichkeit. Durch Förderstopps, Deregulierung an falscher Stelle, mangelnden Vollzug und dergleichen rückt das Ziel jedoch in immer weitere Ferne. Auch der Hochlauf der Wärmepumpe wurde von der vorherigen Bundesregierung ausgerufen und nahm Fahrt auf. Die Heizungsindustrie, die Gewerke und alle damit verbundenen Unternehmen haben sich darauf eingestellt. Doch inzwischen scheint der politische Wille, am Wärmepumpenhochlauf festzuhalten, nicht mehr im Fokus zu stehen. Unabhängig davon, ob man Wärmepumpen befürwortet oder ablehnt, macht es wenig Sinn, während laufender Prozesse die Richtung zu ändern. Das kostet alle Beteiligten Kraft, Kapital und Nerven und führt zu einem Vertrauensverlust in die Regierung sowie zu rückläufigen Investitionen in vielen Bereichen.

Einst war es auch der politische Wille, unser Handwerk zu liberalisieren. Mit dem Inkrafttreten des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes fiel das Monopol für das Schornsteinfegerhandwerk. Es wurde auch eine Übergangsregelung geschaffen, die es dem Schornsteinfegerhandwerk ermöglichte, sich einige Jahre in sehr gesicherten Strukturen zu entwickeln. Doch statt sich zu entwickeln, tritt unser Handwerk auf der Stelle. In vielen Bereichen entwickelt es sich sogar rückläufig. Es wäre also an der Zeit gewesen, umfangreiche Novellierungen anzustreben, um unser Handwerk für die nächsten Jahrzehnte auszurichten. Das wurde mit der letzten Novelle des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes leider verpasst. Die Schwierigkeiten in unserem Handwerk bleiben aber weiter bestehen: Trotz zweier sehr starker Ausbildungsjahrgänge gibt es immer weniger Fachkräfte. Die Anzahl der Betriebe ist seit vielen Jahren rückläufig. In immer mehr Bundesländern wird die Besetzung von Bezirken nahezu unmöglich. Viele Bezirke mussten wegen mangelnder Bewerber oder fehlender Auskömmlichkeit – also zu wenig Tätigkeiten in einem Bezirk – aufgelöst werden. Zudem ist es dem Schornsteinfegerhandwerk flächendeckend nicht gelungen, sich von den gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten zu lösen und Dienstleistungsangebote zu schaffen, die von den Kundinnen und Kunden tatsächlich nachgefragt werden.

Und so kommen wir wieder zu Albert Einstein, der sagte: „In der Mitte von Schwierigkeiten liegen Möglichkeiten.“

Wenn uns bewusst ist, dass es immer weniger Fachkräfte gibt, viele Betriebsinhaber in den Ruhestand gehen werden, Bezirke nicht besetzt werden können und infolgedessen in nennenswerter Größenordnung aufgelöst werden müssen und immer weniger beschäftigte Meister eine Selbstständigkeit anstreben, dann sollten wir uns die Frage stellen, ob es nicht klüger wäre, einen Teil der Bezirke aufzulösen, solange die Tätigkeiten des Hauptumsatzfeldes durch Öl- und Gasfeuerstätten noch stabil sind. Das würde in kurzer Zeit dafür sorgen, dass die Betriebe wachsen und viele von ihnen einen zweiten oder gar dritten Mitarbeiter einstellen müssen. Das würde die Resilienz, die Wirtschaftlichkeit und die Effizienz der einzelnen Betriebe erhöhen. Dadurch könnte echtes Wachstum außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten entstehen. Es gäbe eine echte Nachfrage nach unserem Dienstleistungsangebot, die nicht durch einen politischen Zickzackkurs ins Stocken geraten könnte. Mit der letzten Novellierung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes hätte man das Schornsteinfegerhandwerk vorausschauend und behutsam gestalten können, indem freiwerdende Bezirke bis auf Weiteres direkt aufgelöst werden. Gleichzeitig hätte man durch eine Verlängerung der Intervalle der Feuer-

stättenschau für die notwendige Entlastung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sorgen können. So hatten wir es in unseren Stellungnahmen zumindest vorgeschlagen. Doch leider gab es dafür keine Mehrheiten. Nach einer Novellierung ist jedoch auch immer vor einer Novellierung. Da die Probleme unseres Handwerks durch die letzte Novellierung nicht gelöst werden konnten, müsste unserer Ansicht nach bald die Möglichkeit bestehen, ein geändertes System im Schornsteinfegerwesen weiter zu diskutieren.

Ich weiß, dass diese Gedanken bei einigen Kolleginnen und Kollegen Angst auslösen und viel Überwindung kosten. Es wäre jedoch eine der Möglichkeiten, am Bezirkssystem festzuhalten und unser Handwerk fit für die Zukunft zu machen.

Euer

Daniel Fürst

Daniel Fürst



Antrag auf Mitgliedschaft im ZDS e.V.

Mitgliedschaft?

Mitglied im ZDS e.V. kann laut Satzung jede/r Arbeitnehmer/in und Auszubildende im Schornsteinfegerhandwerk werden.

Die Aufnahme in den ZDS e.V. erfolgt nach der Abgabe eines Aufnahmeantrages oder über das Onlineformular auf unserer Homepage.

Jedes Neumitglied bekommt ein Erstausrüstungspaket, welches Informationsmaterial (Gesetzestexte, Verordnungen, Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.) enthält.

Interessenvertretung ZDS e.V. des Fachverbandes im Schornsteinfegerhandwerk.

Für Ihre Mitgliedschaft im ZDS e.V. erhalten Sie folgende Leistungen:

- ✓ ZDS-APP
- ✓ Abschluss von Tarifverträgen
- ✓ Fachzeitung „Schornsteinfeger“ und regionale Mitgliedermagazine
- ✓ Arbeitnehmerservice
- ✓ Freizeitunfallversicherung
- ✓ Sozial-, Berufs- und Arbeitsrechtsbeistand
- ✓ Erstellen und Versenden von Informationsrundschriften und Arbeitsunterlagen
- ✓ Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere: Ministerien, Landesverwaltungsämter und Landkreise
- ✓ Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Umweltämtern, Handwerkskammern und der Innung
- ✓ Organisation und Durchführung von Schulungen und Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen u.v.m.

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im ZDS e.V.
Ich ermächtige den ZDS e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von meinem Konto.

Ort, Datum, Unterschrift*

* Mit meiner Unterschrift stimme ich der Datenschutzerklärung des ZDS zu.
(www.zds-schornsteinfeger.de/datenschutz.html).



ERFASSE JETZT DEINE ARBEITSZEIT IN UNSERER APP.



Lade die App direkt herunter, deine persönlichen Zugangsdaten hast du bereits per E-Mail oder Post erhalten. Eine erneute Versendung deiner Zugangsdaten kannst du unter Hilfe & Support mit deiner Mitgliedsnummer veranlassen.



DEINE ZDS-APP.

77. Jahrgang, Heft 05.26 – ISSN 0940-6964

Herausgeber

Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaft & Fachverband –

Eingetragen im:

Vereinsregister Erfurt VR 162145

Vertreten durch:

Daniel Fürst, Maximilian Weber und Norman Wegert

Geschäftsstelle:

Konrad-Zuse-Straße 19,
99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Internet: <http://www.zds-schornsteinfeger.de>
E-Mail: info@zds-schornsteinfeger.de

Verantwortlicher Redakteur

Maximilian Weber
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Internet: www.zds-schornsteinfeger.de
E-Mail: finanzen@zds-schornsteinfeger.de

Redaktion

Maximilian Weber (mw), Daniel Fürst (dafü),
Norman Wegert (nw)

Copyright

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout & Grafik

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Schlussredaktion

Maximilian Weber

Hinweis

Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag/Lektorat

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Internet: www.schornsteinfegerverlag.de
E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen

Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-51
E-Mail: info@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad-Zuse-Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
E-Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss

für die Juni-Ausgabe ist der 01.06.2026

Druck

Brandt GmbH,
Rathausgasse 13 | 53111 Bonn
Telefon (0228) 65 19 19
Internet: www.druckerei-brandt.de

Titelbild: © ZDS-Archiv

Bilder im Innenteil: © ZDS-Archiv

Monatliche Bezugspreise

Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben. Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.



WÖHLER

KLEIN. SCHNELL. SMART.

Wöhler SI 400 Smarte Inspektionskamera



- ➔ Klares HD Bild mit heller Ausleuchtung
- ➔ Sehr bogengängig durch abgerundete Kopfform
- ➔ Lange Betriebsdauer mit 180 Min Akkulaufzeit
- ➔ Intuitive Bedienung über Wöhler Smart Inspection App



43. Zentralverbandstag

- 8 Grußwort von Lars Klingbeil
- 9 Grußwort von Bärbel Bas
- 10 Grußwort von Dr. Franziska Brantner und Felix Banaszak
- 11 Grußwort von Matthias Miersch
- 12 Grußwort von Verena Hubertz
- 13 Grußwort von Carsten Schneider
- 14 Grußwort von Yasmin Fahimi

Tarif

- 16 AKS-Tarifvertrag ist für allgemeinverbindlich erklärt

Wissen/Technik

- 18 Neuinstallation von Heizungsanlagen – die 65%-Anforderung des GEG und Änderungen durch das geplante GModG

Aktuelles

- 21 Einladung zum „Fest der Demokratie“

Energie

- 22 Vom GEG zum GModG: Paradigmenwechsel in der Gebäudeenergiepolitik
- 27 Energieberater wollen die 65-Prozent-Regelung behalten

Praxis-TIPP

- 28 Abgaswegeüberprüfung an Blockheizkraftwerken

Arbeitsrecht

- 32 Bund-Länder-Ausschuss für das Schornsteinfegerwesen

Service

- 34 Die Risikolebensversicherung – Absicherung für den Todesfall

Pressemitteilung

- 38 Streit um die PKS

Stellenmarkt

- 40 Stellengesuche/Stellenangebote

Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche, die weibliche oder die neutrale Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten unserer Fachzeitschrift gleichermaßen angesprochen fühlen.

Grußwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Schornsteinfegergewerkschaft,

Ihr Beruf ist in den vergangenen Jahren noch vielseitiger geworden. Sie sorgen bei Heizungen für den Brandschutz, für Sicherheit und Umweltschutz. Aber in Zeiten spürbarer Veränderungen sind Sie für viele Menschen auch die ersten Ansprechpartner bei Fragen rund um die Energiewende. Ihre Beratung ist ein Qualitätssiegel. Oft geben Sie den Anstoß für die Modernisierung der Wärmeversorgung der eigenen vier Wände.

Aus dem traditionellen Hüter der Feuerstätte wurden moderne Dienstleisterinnen und Dienstleister. Sie treffen die Menschen in ihrem Zuhause, messen den Verbrauch, erkennen Einsparpotenziale und beraten über Alternativen zu fossilen Wärmeträgern. Mit Ihren Prüfungen und Einschätzungen schaffen Sie auch Vertrauen in neue Technologien, Sie ermutigen nicht selten zu Modernisierungen, die klimaschonenderes und günstigeres Heizen ermöglichen.

Damit hat sich Ihr Handwerk in den letzten Jahren grundlegend verändert. Das neue Aufgabenprofil zieht junge Menschen an und stärkt Ihren Berufsstand. Das hohe Ansehen Ihres Berufes zeigt: Sie genießen Vertrauen. Ihre Fachkompetenz ist unverzichtbar.

Das Motto Ihres Verbandstags „Unsere Zukunft bestimmst DU“ trifft den Kern: Transformation gelingt nur, wenn diejeni-



© Bundesregierung / Jesco Denzel

gen, die sie umsetzen, mitgestalten können. Sie bestimmen mit Ihrem Können und Ihrer Nähe zu den Menschen darüber mit, wie schnell die Transformation der Heizungslandschaft gelingt.

Gerade bei der Energieversorgung zeigt ein Blick auf die internationale Lage, wie wichtig es ist, dass wir unabhängiger werden. Sie, die Expertinnen und Experten in Energiefragen, kennen die Sorgen der Menschen, wenn sich schwankende Preise in Ihrer Beratung niederschlagen.

Die letzten Jahre haben gezeigt, wie sehr Krisen und Kriege auch die Energiekosten bei uns beeinflussen und für Unsicherheit sorgen. Bei Wirtschaftsunternehmen, aber auch in den eigenen vier Wänden. Deshalb arbeiten wir daran, Abhängigkeiten abzubauen und unsere Souveränität zu stärken, insbesondere im Energiesektor. Dafür investieren wir massiv in die Infrastruktur unseres Landes, auch um den jahrelangen Sanierungsstau an vielen Stellen zu beenden.

Und Sie sind mittendrin. Ich danke Ihnen für Ihren Einsatz und wünsche Ihnen einen interessanten Verbandstag in Hannover mit vielen guten Gesprächen!

Ihr
Lars Klingbeil

Grüßwort

Grüßwort anlässlich des 23. Zentralverbandstags der Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegergesellen am 13. Juni 2026 in Hannover



© Bundesregierung / Steffen Kugler

Seit Jahrhunderten gelten Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger als Glücksbringer. Das ist kein Zufall. Früher haben Sie Häuser und ganze Viertel vor Bränden bewahrt. Sie haben Menschen geschützt – heute schützen Sie auch das Klima. Ihre Kompetenz reicht von der Dachspitze bis in den Heizungskeller, wo Sie als Expertinnen und Experten für Betriebssicherheit, Brandschutz und Emissionen zur Verfügung stehen. Ihre Arbeit ist unverzichtbar für saubere Luft, weniger Energieverbrauch und eine lebenswerte Zukunft für kommende Generationen. Für Ihren fachkundigen Einsatz und das große Engagement danke ich Ihnen sehr.

Die drei großen „Ds“ – Dekarbonisierung, Digitalisierung und demografischer Wandel – haben Auswirkungen auf das gesamte Handwerk. Anforderungen ändern sich, neue Qualifikationen werden erforderlich. Auch Ihr Beruf hat sich in den vergangenen Jahren deutlich gewandelt. Ob digitales Kkehrbuch oder vernetzte Heizungssysteme: Moderne Technologien sind ein fester Bestandteil Ihres beruflichen Alltags geworden. Das Knowhow, die Erfahrung und das geübte Auge einer versierten Fachkraft ersetzen all diese Neuerungen jedoch nicht. Eine gute Aus- und Weiterbildung bleibt daher essentiell – nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass viele erfahrene Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger in den kommenden Jahren in Rente gehen.

Neue Fachkräfte gewinnen, bestehende Potenziale ausbauen und langfristig sichern – darum geht es nun mehr denn je.

Die Fachkräftesicherung ist mittlerweile für viele Branchen eine Herausforderung geworden. Das spüren wir alle im Alltag – in Restaurants, Ladengeschäften und Arztpraxen oder bei der Suche nach Handwerkerinnen und Handwerkern.

Umso mehr blicke ich mit Sorge auf die Situation am Ausbildungsmarkt. Zwar ist der Trend rückläufiger Bewerberzahlen gestoppt, jedoch gab es zuletzt einen deutlichen Einbruch bei den gemeldeten betrieblichen Ausbildungsplätzen. Gerade im Handwerk war die betriebliche Ausbildung stets das Rückgrat der Nachwuchsgewinnung – dieser Weg sollte unbedingt fortgeführt werden. Ich danke allen Betrieben, die sich hier engagieren.

Als Bundesregierung haben wir in den vergangenen Jahren, aber auch in diesem Jahr, wichtige Weichen für mehr Fachkräfte gestellt: Mit der Ausbildungsgarantie und der Stärkung der Jugendberufsagenturen, dem Aus- und Weiterbildungsgesetz und der Weiterentwicklung der Nationalen Weiterbildungsstrategie, dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz und der neuen Work-and-Stay-Agentur. Die Fachkräftesicherung erfordert gemeinsame Anstrengungen in allen Bereichen. Wirtschaft, Politik, Sozialpartner und die Akteure vor Ort müssen an einem Strang ziehen und regionale Lösungen finden.

Fachkräfte zu gewinnen, ist das eine. Sie langfristig zu binden, ist oft die weitaus größere Aufgabe. Hier spielen gute Arbeitsbedingungen eine tragende Rolle. Die deutschen Schornsteinfeger haben sich bereits Anfang des 20. Jahrhunderts gewerkschaftlich organisiert und blicken auf eine starke Gesellenkultur zurück. Ich möchte Sie ausdrücklich ermutigen, an diese Tradition anzuknüpfen, sie lebendig zu halten und weiterhin für gute und sichere Arbeit einzutreten. Meine Unterstützung haben Sie!

Ihre
Bärbel Bas, MdB

Grüßwort

Liebe Delegierte, sehr geehrte Damen und Herren,



© Nils Leon Brauer

das Schornsteinfegerhandwerk steht wie kaum ein anderes für die Verbindung von Tradition und Zukunft. Sie genießen als Berufsstand enormes Vertrauen bei den Menschen – als Ansprechpartner, als Beraterinnen und Berater vor Ort in Fragen der Energieeffizienz und als Garanten für Sicherheit und Umweltschutz. Gerade in Zeiten großer Umbrüche zeigt sich, wie unverzichtbar Ihre Expertise ist.

Eine verlässliche Wärmeversorgung wird nicht allein in Ministerien, Planungsbüros oder auf Konferenzen entwickelt. Sie entscheidet sich vor allem bei den Praktikerinnen und Praktikern, auf Dächern, in Heizungskellern und in Gesprächen. Sie entscheiden sie mit – durch unabhängige Beratung, durch sorgfältige Überprüfung von Anlagen, durch Empfehlungen und Hinweise auf Einsparpotenziale. Damit leisten Sie einen konkreten Beitrag, um Emissionen zu senken, Energie zu sparen und die Versorgungssicherheit zu stärken.

Umso wichtiger ist es, dass die politischen Rahmenbedingungen verlässlich und planbar sind. Die neue Bundesregierung hat das Gebäudeenergiegesetz erst lange schlecht geredet und sich dann für eigene Vorschläge sehr viel Zeit gelassen. Dies hat in der Bevölkerung erhebliche Verunsicherung geschürt. Statt Parolen brauchen die Handwerksbetriebe, die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Städte und Gemeinden langfristige Klarheit, wie die Bundesregierung hin zu einer klimafreundlichen Wärmeversorgung kommen möchte. Mit den Eckpunkten für ein neues Gesetz bleiben viele Fragen offen, von der angedachten Biomethan-Treppe über Doppelinfrastrukturen bis hin zum Mieterschutz.

Als Zentralverband leisten Sie dabei weit mehr als eine Interessenvertretung. Sie übernehmen gewerkschaftliche Aufgaben mit Augenmaß und Verantwortung. Sie geben Ihren Mitgliedern eine starke Stimme in politischen Debatten und Tarifverhandlungen. So sorgen Sie dafür, dass die Basis des Handwerks gesichert bleibt. Gute Arbeitsbedingungen und eine klare berufliche Perspektive sind keine Nebensache – sie sind elementare Voraussetzung für Qualität und Zukunftsfähigkeit im Handwerk.

Besonders hervorheben wollen wir Ihr herausragendes Engagement in der Aus- und Weiterbildung. Die Weiterentwicklung unserer Wärmeversorgung verlangt neue Kompetenzen, fachliches Know-how und die Bereitschaft, sich kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dass Sie hier vorangehen, neue Standards setzen und junge Menschen für das Handwerk begeistern, ist ein starkes Signal. Sie investieren damit nicht nur in Ihre Betriebe, sondern auch in Fachkräfte und damit in unsere Gesellschaft.

Auch im Immissions- und Umweltschutz sind Sie seit Jahrzehnten eine verlässliche Größe. Ihre Arbeit trägt messbar zur Luftreinhaltung bei, schützt Gesundheit und schafft Transparenz über die Emissionen im Gebäudebestand. Damit leisten Sie einen Dienst an der Allgemeinheit, der oft im Verborgenen stattfindet – aber von großer gesellschaftlicher Bedeutung ist. Wir als Politik sind gut beraten, Ihre fachlich geprägte Perspektive ernst zu nehmen und die Wärmeversorgung gemeinsam mit Ihnen in der Praxis zu gestalten.

Wir wünschen Ihnen für Ihren Verbandstag einen inspirierenden Austausch, produktive Beratungen und kluge Beschlüsse. Möge von Hannover ein weit sichtbares Signal ausgehen: für ein starkes und modernes Handwerk, für wirksamen Umwelt- und Klimaschutz sowie eine fachlich begleitete Wärmewende in den Regionen.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Franziska Brantner

Bundesvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Felix Banaszak

Grüßwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger,

119 Jahre Verbandsgeschichte – das ist kein Jubiläum für nostalgische Rückschau allein. Es ist der Beweis, dass ein Handwerk dann Bestand hat, wenn es sich immer wieder neu erfindet, ohne seine Wurzeln zu verlieren. Genau das zeichnet den ZDS aus: Stolz auf Erreichtes, und zugleich der Mut, Veränderung nicht abzuwarten, sondern zu gestalten.

Diesen Mut erlebe ich in Ihrer Tarifpolitik. Lohnangleichung zwischen Frauen und Männern, zwischen Ost und West und solide Reallohnsteigerungen in den vergangenen Jahren – das ist das Ergebnis von Hartnäckigkeit und Solidarität. Gute Tarifabschlüsse sind dabei mehr als nur Zahlen – sie sind das Fundament für die Gewinnung von Fachkräften, die wir für die Mammutaufgabe Wärmewende so dringend brauchen.

Doch die vielleicht größte Herausforderung steht noch bevor – und das haben Sie selbst klar benannt. Die Energie- und Wärmewende wird Ihr Berufsbild grundlegend verändern. Knapp 40 Prozent des deutschen Energieverbrauchs entfallen auf Wärme. Dieser Sektor ist für das Erreichen unserer Klimaziele entscheidend – und er ist ohne das Schornsteinfegerhandwerk schlicht nicht zu transformieren.

Warum? Sie sehen in den Kellern der Nation zuerst, wo der Schuh drückt und wo staatliche Förderung gezielt ankommen muss. Ihre Kolleginnen und Kollegen besuchen flächendeckend beinahe jedes Gebäude in Deutschland. Sie sehen die veralteten Heizanlagen, die ungedämmten Rohre, die ineffizienten Systeme. Mehr als 80 Prozent von Ihnen haben inzwischen die Zusatzqualifikation des Gebäudeenergieberaters. Dieses Wissen ist systemrelevant.



© Jason Mitchell

Am 24. Februar haben wir die Eckpunkte zum neuen Gebäudemodernisierungsgesetz (GMG) beschlossen. Ich weiß: Der ZDS achtet sehr genau darauf, dass die Rolle des Schornsteinfegerhandwerks darin klar definiert bleibt.

Für uns ist klar: Das GMG braucht Sie als neutrale und unabhängige Berater. In einer Zeit, in der Bürgerinnen und Bürger durch komplexe Vorgaben verunsichert sind, sind Sie der Anker vor Ort. Wir werden im weiteren Verfahren sicherstellen, dass Ihre Rolle bei der Qualitätssicherung und dem Vollzug gestärkt wird. Das Gesetz darf kein Papiertiger werden – es braucht die handwerkliche Kontrolle in der Praxis, damit die Wärmewende auch sicher und effizient gelingt. Ihre Expertise zur Betriebs- und Brandsicherheit ist das Fundament, auf dem die neuen Technologien stehen müssen.

Ich freue mich sehr, am 13. Juni in Hannover dabei zu sein und auf das Gespräch mit Ihnen.

Mit kollegialen Grüßen

Matthias Miersch

Grüßwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

119 Jahre Verbandstradition belegen, wie tief der Berufsstand der Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger in unserer Gesellschaft verwurzelt ist. Ihr Wirken ist ein zentraler Baustein für lebenswerte Städte und Gemeinden, für sichere und bezahlbare Wohnungen sowie für die Erreichung unserer klimapolitischen Ziele. Als Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen weiß ich Ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beitrag sehr zu schätzen.

Ihr Handwerk ist unverzichtbar: Sie prüfen Feuerungsanlagen, messen Emissionen und Wärmeverluste. Ihre tägliche Arbeit zeigt Ihnen, wo ungenutztes Potenzial schlummert: veraltete Heizungsrohre, nicht gedämmte Geschosdecken, ineffiziente Wärmeverteilung. Sie kennen die Gebäude in Deutschland besser als fast jede andere Berufsgruppe. Ihre Expertise hilft nicht nur, Energie zu sparen und Emissionen zu reduzieren, sondern sorgt auch für mehr Sicherheit und Komfort in den Häusern – ob bei der Überprüfung von Abgasanlagen, der Durchführung von Kohlendioxid-Messungen oder der Ausstellung von Energieausweisen.

Als Bundesregierung haben wir uns ambitionierte Klimaziele gesetzt. Diese Ziele sind nur zu erreichen, wenn wir den Gebäudebestand energetisch modernisieren und die Wärmeversorgung dekarbonisieren. Dabei bleibt die Umstellung und Sanierung freiwillig. Eigentümer können technologieoffen entscheiden, welche Maßnahmen für ihr Gebäude wirtschaftlich und sinnvoll sind. Um hier den besten Weg zu finden, ist gute Beratung nötig. Und diese leisten Sie. Mehr als 80 % aller Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger in Deutschland haben sich mittlerweile zusätzlich als Gebäudeenergieberater qualifiziert und weitergebildet. Sie machen Hausbesitzerinnen auf ungenutztes Potenzial aufmerksam, beraten zum richtigen Heizen und begleiten sie bei der Antragstellung für Fördermittel. Ihr Beitrag zur Energie- und Wärmewende ist damit ein Gewinn für uns alle. Besonders wertvoll ist, dass Sie als Ansprechpartner vor Ort Vertrauen genießen – eine Qualität, die in der politischen Umsetzung unserer Klimastrategien kaum zu überschätzen ist.



© Bundesregierung / Steffen Kugler

Die Politik braucht Partner wie Sie. Die Herausforderungen sind groß: Wir müssen die Sanierungsrate erhöhen, die Wärmewende sozial gerecht gestalten und gleichzeitig die Energiekosten für Haushalte tragbar halten. Die Bundesregierung setzt auf Anreize und Unterstützung – etwa durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) oder die Fortführung der Heizungsförderung. Ihre Perspektive aus der Praxis ist dabei unersetzlich. Sie wissen, wo der Schuh drückt, und können uns helfen, Politik noch zielgenauer zu gestalten.

Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Expertise beim 43. Zentralverbandstag der Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger in Hannover einzubringen und den Austausch mit Kolleginnen und Partnern aus Politik und Verwaltung zu vertiefen. Ich wünsche Ihnen spannende Fachgespräche, einen erfolgreichen Verbandstag und die verdiente öffentliche Aufmerksamkeit für Ihre Anliegen. Gemeinsam gestalten wir die Zukunft unseres Gebäudesektors – sicher, klimafreundlich und im Dialog mit den Menschen vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Hubertz

Bundesministerin für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen

Grüßwort

Liebe Schornsteinfegerinnen, liebe Schornsteinfeger,

die Zukunft gehört den erneuerbaren Energien. Deutschland hat sich auf den Weg gemacht, fossile Technologien schrittweise zu ersetzen. Dieser Umstieg verlangt uns allen etwas ab. Doch er wird sich in mehrfacher Hinsicht auszahlen. Die erneuerbaren Energien leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Sie machen uns auch unabhängig von Öl- und Gasimporten und von Preissprüngen auf den Weltmärkten. Unsere Energieversorgung wird sicherer und resilienter. Und sie bleibt bezahlbar.

Die Schornsteinfegerinnen und -feger spielen auf diesem Weg eine zentrale Rolle. Mit Ihrem Handwerk tragen Sie dazu bei, dass bestehende Heizanlagen effizient und umweltfreundlich betrieben werden. Das wird auch in den nächsten Jahren eine wichtige Aufgabe bleiben. Gleichzeitig leisten Sie schon heute einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz. Denn Sie informieren und beraten die Bürgerinnen und Bürger bei der Frage, wie sie Energie einsparen und erneuerbare Energien sinnvoll nutzen können. Kein Zweifel: Ihre Expertise ist auch künftig unverzichtbar. Beratungsleistungen werden immer wichtiger. Und fachkundige Prüfungen sind auch für Wärmepumpen oder das Heizen mit Bioenergie vonnöten.

Dabei genießen Sie in der Bevölkerung ein hohes Vertrauen. Und mit Ihrer Fachkompetenz, wenn es um Betriebssicherheit, Energieeffizienz und die Wärmeversorgung der Zukunft geht, sind Sie auch für die Politik ein wichtiger Ansprechpartner.

Erstmals wurden im Jahr 2025 mehr Wärmepumpen als Gasheizungen verkauft. Das zeigt: Die Wärmewende ist in vollem Gang. Viele Menschen fragen sich aber: Sollte man auch künftig mit Holz heizen? Der Brennstoff Holz bietet Potenzial für die Reduzierung von CO₂-Emissionen. Aber er bringt Herausforderungen mit sich: Wer Holz verbrennt, setzt gesundheitsgefährdende Luftschadstoffe frei, insbesondere Feinstaub. Es ist daher entscheidend, dass Holzheizungen emissionsarm sind und nur in Gebäuden eingesetzt werden, die aus baulichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht mit effizienteren Heizsystemen versorgt werden können. Dann können wir die Vorteile von Holz als Brennstoff weiterhin zur Defossilierung



© Bundesregierung / Bergmann

für den Gebäudesektor nutzen, ohne die Ziele des Naturschutzes und des Immissionsschutzes zu konterkarieren.

In Zeiten von Verunsicherung und steigenden Energiekosten ist auch der Wunsch nach ergänzenden Heizmöglichkeiten wie Kaminöfen und ähnlichen Anlagen nachvollziehbar. Doch gerade bei diesen Anlagen ist es besonders wichtig, dass wir auf gute Technik setzen und die Betreiberinnen und Betreiber auf die richtige Handhabung achten. Schlecht gewartete oder veraltete Geräte sowie Fehlbedienungen können zu hohen Schadstoffemissionen führen.

Hier kommen die Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfeger ins Spiel. Sie tragen maßgeblich dazu bei, dass Holzheizungen sicher und umweltverträglich genutzt werden. Regelmäßigen Kontrollen und Wartungen sorgen dafür, dass die Anlagen ordnungsgemäß funktionieren und die Schadstoffemissionen minimiert werden. Ihre Expertise und Ihr Engagement sind entscheidend, um das Potenzial von Holz als Brennstoff zu nutzen – und gleichzeitig die Umwelt und unsere Gesundheit zu schützen.

Als Bundesumweltminister freue ich mich darüber, dass Sie den anstehenden Wandel im Wärmebereich mitgestalten und sich für die entscheidenden Zukunftsthemen einsetzen. Ich lade Sie herzlich ein, dazu im Austausch zu bleiben. Damit wir den Klima- und Umweltschutz gemeinsam voranbringen können.

Für Ihren Verbandstag wünsche ich fruchtbare Diskussionen, zukunftsweisende Beschlüsse und einen guten persönlichen Austausch. Vielen Dank für Ihre wichtige Arbeit!

Mit besten Grüßen

BM Schneider

Grußwort

Sehr geehrte Kolleg*innen, liebe Delegierte des ZDS,

„Unsere Zukunft bestimmst DU“ – dieses Motto erinnert uns daran, dass die Zukunft der Arbeit von Arbeitnehmer*innen entscheidend mitgestaltet werden muss. Und es erinnert uns daran, dass wir diese Zukunft nur dann in unserem Sinne prägen können, wenn wir zusammenstehen – als gemeinsame Bewegung, nicht als viele kleine Einzelstimmen.

Das Schornsteinfegerhandwerk ist ein gutes Beispiel dafür, wie sehr sich Berufe im Zuge der Transformation verändern. Ihr berätet eure Kund*innen heute zu Energieeffizienz, klimafreundlichen Heizsystemen und alternativen Wärmeträgern. Ihr tragt mit eurer Fachkompetenz dazu bei, dass die Energiewende gelingt und Gebäude künftig sicher, effizient und klimafreundlich beheizt werden. In eurem Berufsstand zeigt sich einerseits, wie wichtig qualifizierte Facharbeit für die Zukunft unseres Landes ist. Es zeigt sich darüber hinaus auch, wie wandlungsfähig Berufe in unserem sozialpartnerschaftlich gestalteten System der dualen Berufsbildung sind.

Doch die Herausforderungen, vor denen wir alle stehen, betreffen nicht nur ein einzelnes Gewerk. Die Energiewende, die digitale Transformation und der demografische Wandel verändern die Arbeitswelt für alle Beschäftigten. Gleichzeitig erleben wir politische Angriffe, die Arbeitnehmerrechte insgesamt schwächen sollen: die Forderung nach Abschaffung des 8-Stundentags, Eingriffe in den Arbeitsschutz, fehlende Initiativen zur Stärkung der Tarifbindung und eine Debatte über die Finanzierung und Leistungen der Sozialversicherung, die soziale Sicherheit infrage stellt. Das alles betrifft nicht nur einzelne Branchen – es betrifft uns alle.

Arbeitnehmerrechte wurden nie geschenkt, sie wurden erkämpft – durch Solidarität, durch gemeinsame Stärke, durch eine große Arbeitnehmerbewegung. Und genau diese brauchen wir heute wieder. Eine Bewegung, die über einzelne Gewerke hinausdenkt. Eine Bewegung, die sich nicht spalten lässt. Eine Bewegung, die klar sagt: Gute Arbeit, faire Löhne, sichere Arbeitsbedingungen und starke Sozialversicherungen sind unverzichtbar.



© Bundesregierung / Steffen Kugler

Auch der ZDS gewinnt, wenn er sich wieder enger mit den DGB-Mitgliedsgewerkschaften vernetzt und den Schulterschluss sucht. Denn die großen Fragen unserer Zeit lassen sich nur gemeinsam beantworten. Die Herausforderungen der Transformation, die Angriffe auf Arbeitnehmerrechte, die Verteidigung sozialer Sicherheit – all das verlangt Zusammenhalt, nicht Zersplitterung.

Solidarität ist unsere stärkste Ressource. Sie hat uns durch viele Krisen getragen, und sie wird uns auch durch diese Zeit des Wandels führen. Lasst uns diese Stärke nutzen – für das Schornsteinfegerhandwerk und darüber hinaus für eine Zukunft, die Arbeitnehmerinnen und die wir selbst bestimmen.

Ich wünsche Euch einen erfolgreichen Verbandstag, gute Entscheidungen und viel Kraft für die gemeinsame Gestaltung der kommenden Jahre.

Glück auf!

Yasmin Fahimi

Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes



BERATUNG & COACHING

// DEIN PARTNER FÜR DIE EXISTENZGRÜNDUNG

Von Kollegen für Kollegen. Damit Dein Start gelingt. Die SBB bietet durch ihr mit dem ZDS etabliertes Konzept ein einmaliges Angebot für Gründer im Handwerk. Ruf uns an. Wir helfen Dir.



// Finanzierung

- // Gründungszuschuss
- // Gründungsfinanzierung
- // Fördergeld
- // Businessplan
- // Schneller Betriebsaufbau
- // bwa-Analyse

// Planung

- // Arbeitsplanung
- // Datenübergabe und -auswertung
- // gezielter Aufbau von Kundenbeziehungen
- // Fristenverwaltung

// Sicherheit

- // Gute Büroorganisation
- // Nutzung regionaler Netzwerke
- // Begleitung im Sozial-, Wettbewerbs- und Verwaltungsrecht

Durch den stetigen Wandel im Handwerk ohne staatliche wirtschaftliche Absicherung sind die Neubestellten Bezirksschornsteinfeger zunehmend gefordert, wichtige Entscheidungen zum richtigen Zeitpunkt zu treffen.

// Kontakt

// Arne Steffen Tel. 0173 248 27 66 steffen@sbb-beratung.de
// Stefan Bolln Tel. 0171 120 66 21 bolln@sbb-beratung.de

AKS-Tarifvertrag ist für allgemeinverbindlich erklärt

Gute Nachrichten aus Berlin: Ende April hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Entscheidung getroffen. Der AKS-Tarifvertrag soll künftig allgemeinverbindlich gelten. Der zuständige Tarifausschuss hat dem Antrag zugestimmt – damit ist der Weg frei, die Regelungen auch rückwirkend zum 01.01.2026 offiziell umzusetzen.

Im Zentrum der Entscheidung standen zwei wesentliche Voraussetzungen. Zum einen musste ein öffentliches Interesse nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass der Tarifvertrag nicht nur einzelnen Betrieben oder Mitgliedern zugutekommt, sondern insgesamt positive Effekte für das Schornsteinfegerhandwerk und die Gesellschaft hat. Zum anderen wurde geprüft, ob der Tarifvertrag bereits ausreichend verbreitet ist und die Branche tatsächlich prägt. Ein Tarifvertrag muss also eine gewisse Bedeutung und Reichweite haben, um für allgemeinverbindlich erklärt zu werden. Beide Punkte wurden klar bejaht – und genau das hat letztlich den Ausschlag für die Zustimmung gegeben.

Mit dieser Entscheidung folgt das Ministerium dem gemeinsamen Antrag der Tarifparteien. Das zeigt, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite hier an einem Strang gezogen haben. Gleichzeitig wird deutlich, welchen Stellenwert der Tarifvertrag inzwischen bei uns hat. Der AKS-Tarifvertrag ist im Schornsteinfegerarbeitsrecht ein zentrales Instrument: Er regelt unter anderem Vergütungen, Urlaubstage und weitere wichtige Rahmenbedingungen. Wenn ein solcher Vertrag allgemeinverbindlich wird, gelten diese Regeln nicht mehr nur für tarifgebundene Unternehmen, sondern für alle.

Genau das ist die entscheidende Veränderung: Der AKS-Tarifvertrag wird künftig auf sämtliche Betriebe und Auszubildende in unserem Handwerk ausgeweitet. Auch Betriebe, die bisher nicht tarifgebunden waren, müssen sich dann an die festgelegten Standards halten. Für die Auszubildenden bedeutet das mehr Sicherheit. Sie können sich darauf verlassen, dass grundlegende Arbeitsbedingungen – etwa Bezahlung, Arbeitszeiten oder Urlaubsregelungen – einheitlich geregelt sind.

Ein großer Vorteil dieser Entwicklung liegt in der Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung setzt hier eine klare Grenze: Alle Betriebe müssen sich an dieselben Mindeststandards halten. Das schafft mehr Fairness und verhindert ungleiche Wettbewerbsbedingungen.

Darüber hinaus stärkt die Entscheidung das gesamte Tarifgefüge. In vielen Branchen ist seit Jahren zu beobachten, dass immer weniger Unternehmen an Tarifverträge gebunden sind. Das kann langfristig dazu führen, dass tarifliche Regelungen an Bedeutung verlieren. Indem ein bestehender Tarifvertrag auf die gesamte Branche ausgeweitet wird, wird genau diesem Trend entgegengewirkt. Der Tarifvertrag wird zu einem verbindlichen Maßstab für alle Marktteilnehmer.

Auch für die Arbeitgeber selbst bringt die Entscheidung Vorteile. Zwar bedeutet sie zunächst, dass sich mehr Betriebe an tarifliche Vorgaben halten müssen. Gleichzeitig sorgt sie aber für mehr Klarheit und Planungssicherheit.



Bild: © Adobe Stock – Oatkhaphon

Die Entscheidung hat darüber hinaus auch eine wichtige Signalwirkung. Sie zeigt, dass die Allgemeinverbindlicherklärung weiterhin ein wirksames Instrument der Arbeitsmarktpolitik ist. Gerade in Zeiten von wirtschaftlichem Wandel und zunehmendem Wettbewerb kann sie dazu beitragen, soziale Mindeststandards zu sichern und gleichzeitig stabile Rahmenbedingungen für Betriebsinhaber zu schaffen. Die Zusammenarbeit zwischen Tarifparteien und Staat wird dabei als entscheidender Erfolgsfaktor sichtbar.

Die offizielle Veröffentlichung ist im Bundesanzeiger erfolgt. Mit diesem Schritt tritt die Allgemeinverbindlicherklärung rückwirkend zum 01.01.2026 dann rechtskräftig in Kraft.

Die Entscheidung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ist ein bedeutender Schritt für mehr Verlässlichkeit und Fairness in der Arbeitswelt. Sie stärkt die Tarifautonomie, sorgt für bessere Arbeitsbedingungen und schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen. Damit leistet die Allgemeinverbindlicherklärung des AKS-Tarifvertrags einen wichtigen Beitrag zu einer stabilen und gerechten Entwicklung der Branche.

Bei Fragen zum AKS-Tarifvertrag könnt ihr euch jederzeit bei uns melden.

Kollegiale Grüße

Matthias Westphal
Referatsleiter Tarif

digibase[®]
für Existenzgründer

Der **TURBO** für
deinen Betrieb

 A colorful illustration featuring a man with a white top hat and a black suit driving a green vintage car. The car is positioned on a road that consists of several parallel, vertical stripes in yellow, orange, red, blue, green, and yellow. The background is white, and the overall style is clean and modern.



Neuinstallation von Heizungsanlagen – die 65 %-Anforderung des GEG und Änderungen durch das geplante GModG

Derzeit gültiger Stand nach GEG

Das Wichtigste vorweg: Stand der Verfassung dieses Artikels gelten noch die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes. Somit gilt für die Installation neuer Feuerstätten der § 71 Abs. 1 GEG: „Eine Heizungsanlage darf zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude nur eingebaut oder aufgestellt werden, wenn sie mindestens 65 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 sowie der §§ 71b bis 71h erzeugt. Satz 1 ist entsprechend für eine Heizungsanlage anzuwenden, die in ein Gebäudenetz einspeist.“

Geplante Änderung des bestehenden GEG

Zuletzt wurde bekannt, dass die Umsetzung des § 71 Abs. 8 geändert werden soll: Bisher galt hier, dass in Städten und Gemeinden mit mehr als 100.000 gemeldeten Einwohnerinnen und Einwohnern ab dem 1. Juli 2026 nur noch Anlagen eingebaut werden dürfen, die mindestens zu 65 % erneuerbare Energien nutzen. Diese Frist soll nun um weitere vier Monate – auf den 1. November 2026 – nach hinten verschoben werden. Bis dahin soll dann das Gebäudemodernisierungsgesetz in Kraft treten, in welchem die 65 %-Regelung nicht mehr enthalten sein bzw. durch eine neue Regelung abgelöst werden soll.

Erfüllungsoptionen des GEG

Auch wenn das Gebäudemodernisierungsgesetz als „technologieoffener“ im Verhältnis zum bisherigen GEG geframet wird, so muss man anerkennen, dass auch das GEG schon in seinen Lösungsmöglichkeiten zur Einhaltung zukünftiger Anforderungen sehr breit und offen gestaltet worden ist und der Kundschaft viele Optionen bietet, welche sich in den §§ 71b–h wiederfinden:

§71b	Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber
§71c	Anforderungen an die Nutzung einer Wärmepumpe
§71d	Anforderungen an die Nutzung einer Stromdirektheizung
§71e	Anforderungen an eine solarthermische Anlage
§71f	Anforderungen an Biomasse und Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate
§71g	Anforderungen an eine Heizungsanlage zur Nutzung von fester Biomasse
§71h	Anforderungen an eine Wärmepumpen- oder eine Solarthermie-Hybridheizung

XXXXX

Die bestehenden Punkte werden mutmaßlich nur um weitere, abgeschwächte Optionen ergänzt werden, sodass zukünftig auch noch Anlagen in Betrieb genommen werden können, die die bisherige geplante 65 %-Regelung unterschreiten. Diese als „technologieoffen“ dargestellte Neuerung weicht die bisherige Gesetzesgrundlage allerdings weiter auf und verschiebt härtere Anforderungen in die Zukunft, obwohl eine Klimaneutralität bis 2045 weiterhin gesetzt ist.

Was bedeutet dies nun für uns?

Da bisher noch das GEG gilt, haben wir entsprechend der bekannten Regelungen zu verfahren: die 65 %-Regelung gilt, bei der Installation von Neuanlagen sind entsprechende Nach-



weise einzufordern bzw. abzugleichen. Wir sind hier auch weiterhin für einen ordentlichen Vollzug und die Kontrolle der Umsetzung verantwortlich – eine Aufgabe, der wir als Schornsteinfegerhandwerk zuverlässig nachgehen.

Zudem wichtig: über das GEG hinausgehende gesetzliche Bestimmungen einzelner Länder haben natürlich auch weiterhin Bestand! So fordern z. B. Schleswig-Holstein (Energiewende- und Klimaschutzgesetz - EWKG), Hamburg (Hamburger Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG) jetzt schon den Einsatz von 15 % erneuerbarer Energien beim Austausch von Heizungsanlagen, was anteilig durch mehrere Maßnahmen erfüllt werden kann, z. B. die Anrechnung von Einzelraumfeuerstätten, eine Sanierungsquote des Gebäudebestands, das Vorhandensein eines individuellen Sanierungsfahrplans und anderer Maßnahmen.

Fazit

In den Heizungskellern warten in den nächsten Wochen gewiss wieder viele Fragen der Kundschaft auf uns, denen wir fachlich ruhig entgegenzutreten sollten. Als Schornsteinfegerhandwerk verfügen wir über die nötige Expertise, diese kompetent zu beraten – die kommenden Veränderungen und Anforderungen der Gesetzgebung und die daraus resultierenden Änderungen in unserem Tätigkeitsfeld stellen hierbei keineswegs Gefahren oder Probleme dar, solange wir ihnen mit unangeregter Fachlichkeit und Expertise begegnen und dies zugleich auch als Chance begreifen, unsere Beratungskompetenz – für die Kundschaft sach- und fachlich und für uns wirtschaftlich erfolgreich – gewinnbringend in unseren Arbeitsalltag und die Heizungskeller zu tragen. So bringen wir nicht nur Ruhe in die Diskussion, sondern stärken unseren Stand als angesehene, neutrale Beratende und leisten gleichzeitig unseren Dienst zum Gelingen der Wärmewende und der klimaneutralen Wärmeversorgung.

digibase® für Existenzgründer



Alles aus einer Hand: Datenübernahme Software Fördermittel

DEIN TURBO TERMIN

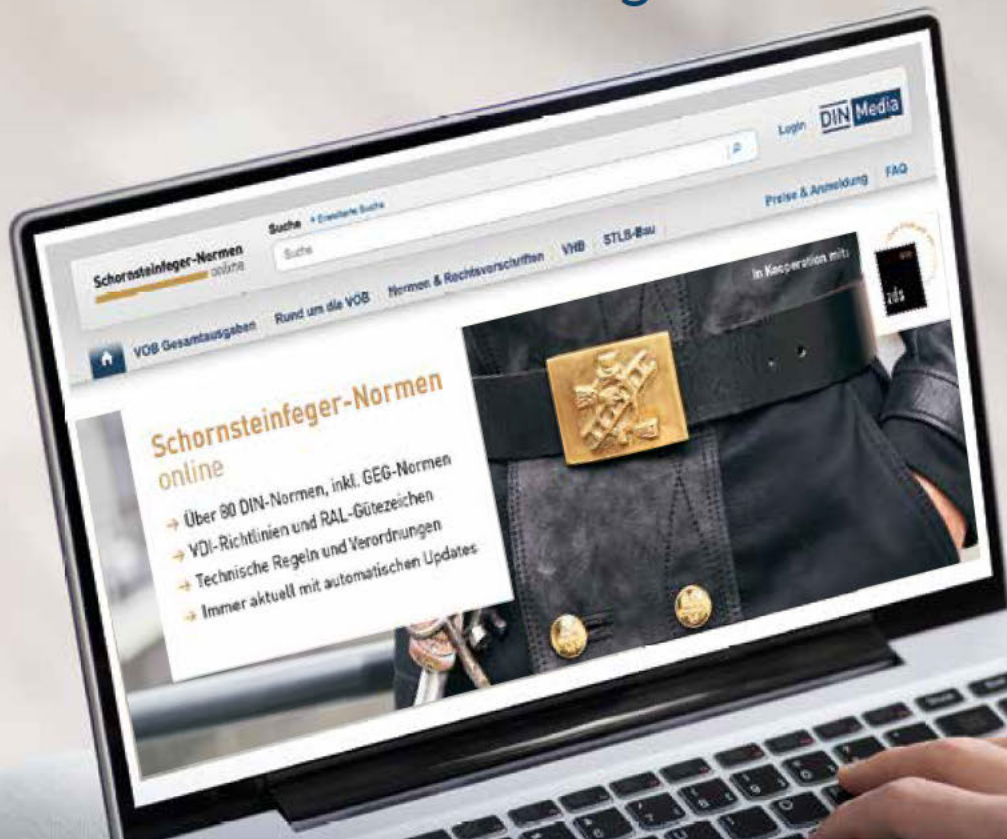
Jetzt Beratungs-
termin für Existenz-
gründer vereinbaren



digibase ist ein Produkt von Heilmann Software
Heilmann Software Gesellschaft für Informationstechnologie mbH
Königsstraße 31, 70173 Stuttgart, www.heilmannsoftware.de

Schornsteinfeger-Normen online

Meisterschülerausgabe ZDS



Nutzen Sie die **wichtigsten Normen, Richtlinien, Regelwerke und Verordnungen für das Schornsteinfegerhandwerk** einfach online



Alles online

Einfacher online-Zugriff via Web-Browser, auch mobil



Übersichtliche Darstellung

Enthält alle Dokumente des Loseblattwerks im Volltext und zusätzlich 20 GEG-Normen



Automatische Updates

Immer auf dem aktuellen Stand ohne Zusatzkosten und händisches Umheften



Pro-Lizenz

Inhalte als PDF herunterladen und ausdrucken (Pro-Lizenz)

KOSTENLOS

Dazu erhalten Sie einmalig eine Printausgabe der wichtigsten Normen für Ihre erfolgreiche Meisterprüfung – exklusiv im Rahmen des Online-Abos der Schornsteinfeger-Normen!



Jetzt registrieren:
schornsteinfeger-normen.de

DIN Media

kundenservice@dinmedia.de | +49 30 58885700-70

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Demokratie lebt vom Engagement, vom gegenseitigen Respekt und vom Zusammenhalt. Gerade als Gewerkschaft stehen wir für Verantwortung, Verlässlichkeit und das Miteinander. Fest in unserer Satzung verankert ist die Förderung des demokratischen Zusammenlebens. Anlässlich der Situation, dass dieses Zusammenleben seit 1945 nicht mehr so gefährdet war wie heute, möchten wir euch zu einem



„Fest der Demokratie“

am 4. Juli 2026

nach

Erfurt

in das

Innovationszentrum Schornsteinfegerhandwerk

einladen.

Wir wollen reden, diskutieren, solidarischen Zusammenhalt zeigen.

Stark in Schwarz stehen wir fest auf dem Boden unserer demokratischen Grundordnung und freuen uns über jeden, der vorbeikommt.

Ab 10 Uhr starten wir

mit einem Weißwurstfrühstück. Weitere Informationen folgen über Social Media, App und E-Mail.

Euer ZDS

Vom GEG zum GModG:

Paradigmenwechsel in der Gebäudeenergiepolitik

Der aktuelle Referentenentwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) markiert eine Zäsur für die Immobilienwirtschaft. Während das bisherige Gebäudeenergiegesetz (GEG) durch die kontroverse 65-Prozent-EE-Pflicht geprägt war, setzt die Novelle auf Technologieoffenheit, eine konsequente Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD 2024) und neue Anforderungen an den gesamten Lebenszyklus von Gebäuden.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf (Stand 05.05.2026) verabschiedet sich die Bundesregierung von der erst 2023 eingeführten Systematik des „Heizungsgesetzes“. Das GEG wird durch das GModG abgelöst, das als zentrales Ziel eine einfachere, praxistauglichere und technologieoffenere Regulierung verfolgt. Dabei steht nicht mehr die kleinteilige Vorgabe einzelner Heizungstechnologien im Fokus, sondern die Erreichung der Klimaschutzziele durch marktwirtschaftliche Anreize und die 1:1-Umsetzung europäischer Mindeststandards. Doch ist das mit dem GModG so möglich?

Rückkehr zur Technologieoffenheit bei der Wärmeversorgung

Die wohl gravierendste Änderung betrifft die Streichung der §§ 71 bis 71p GEG. Damit entfällt die pauschale Vorgabe, dass jede neu eingebaute Heizung mindestens 65 % erneuerbare Energien (EE) nutzen muss. Eigentümer erhalten ihre Entscheidungsfreiheit zurück: Neben Wärmepumpen und Fernwärme können künftig auch wieder reine Gas- oder Ölheizungen neu installiert werden. Doch hat sich für die Entscheidungsfreiheit wirklich etwas getan? Der Faktencheck:

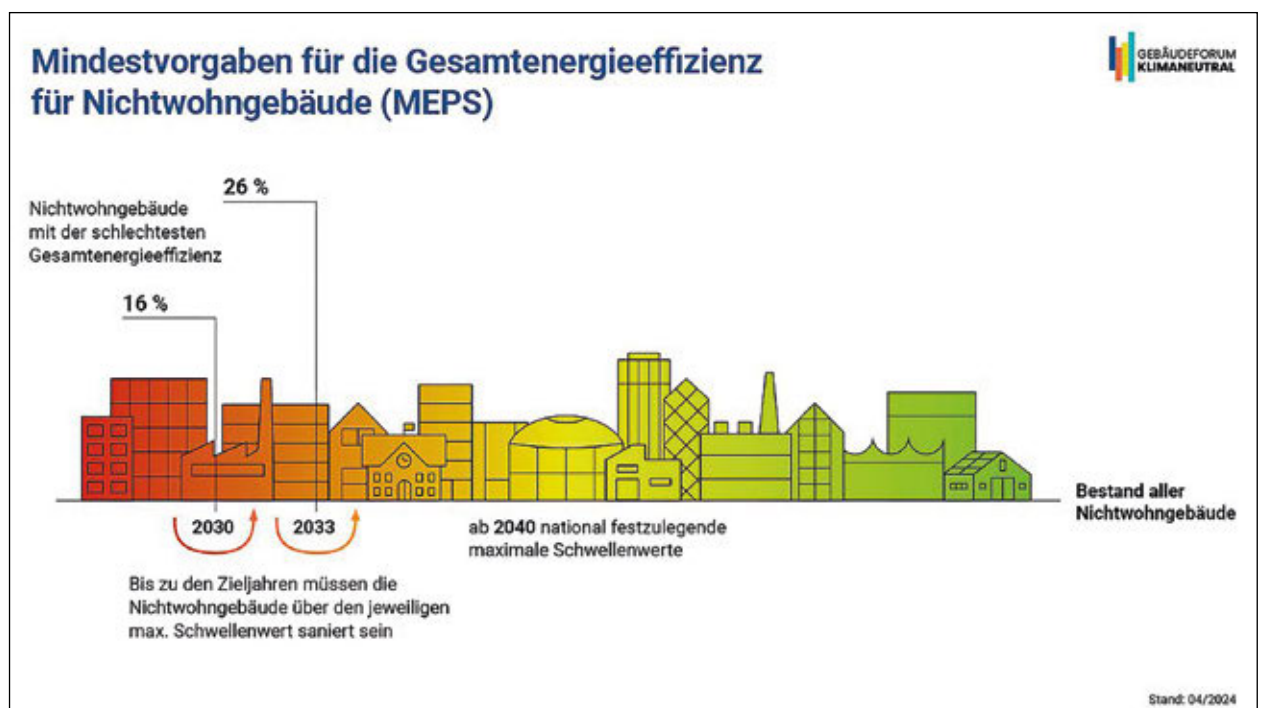
Das GEG 2024 erlaubt heute bereits den Einbau von beispielsweise Gasheizungen gemäß den Vorgaben des § 71 ff. und ist damit bereits technologieoffen gehalten. Doch hat das neue Gesetz dann keine Vorteile? Für Eigentümerinnen und Eigentümer kann es zunächst wie ein Vorteil wirken, sich jede Heizung aussuchen zu können, die man möchte. Jedoch bietet die „neue“ Wahlfreiheit auch ein empfindliches Risiko. Wie im

GEG 2024 bereits enthalten, übernimmt auch das GModG eine Quote für erneuerbare Energien. Wir starten nach dem Referentenentwurf aber nicht bei 65 % EE, sondern übernehmen den Weg der schrittweisen Beimischung der erneuerbaren Energien aus dem GEG und verändern die Prozentwerte leicht.

Um die Klimaziele trotz fossiler Energieträger zu sichern, führt das GModG eine schrittweise Pflicht zur Nutzung grüner Brennstoffe für neu eingebaute fossile Heizsysteme ein. Wer sich nach Inkrafttreten des GModG für einen Gaskessel entscheidet, muss sicherstellen, dass dieser ab dem 1. Januar 2029 einen Bio-Anteil (Biomethan, Wasserstoff oder Bioöl) nutzt. Die Quoten steigen dynamisch an:

- **Ab 2029:** mindestens 10 %
- **Ab 2030:** mindestens 15 %
- **Ab 2035:** mindestens 30 %
- **Ab 2040:** mindestens 60 %

Flankiert wird dies durch eine Grüngas-/Grünheizöl-Quote für Inverkehrbringer, die bereits 2028 startet. Die Auswirkungen der erneuerbaren Energien-Quoten sind heute noch nicht absehbar. Zunächst werden die Investitionskosten beim Einbau einer Heizungsanlage auf dem gewohnten Niveau bleiben. Gasheizungen beispielsweise sind in der Anschaffung und Installation momentan teils deutlich günstiger als Wärmepumpen. Dies sorgt für eine spürbare erste Entlastung der Haushalte beim Heizungstausch. Doch wie sieht es mit den Folgekosten aus? Diese sind aktuell nicht abschätzbar; Grund hierfür sind die unbe-



kannten Preise für biogene Anteile der Brennstoffe. Mit steigender Nachfrage werden die Preise der biogenen Brennstoffe weiter ansteigen, hinzu kommt das geplante ETS-II-Verfahren zur Bepreisung der CO₂-Emissionen auch bei Brennstoffen im privaten Bereich. Die CO₂-Kosten werden damit eine zentrale Rolle in den Brennstoffkosten spielen. Kurz gesagt: Wer heute auf fossile Brennstoffe setzt, geht eine Zukunftswette ein – geringe Investition heute, hohe Folgekosten morgen?

Mindesteffizienzstandards (MEPS) für Nichtwohngebäude

Ein Novum im deutschen Recht sind die durch die EPBD geforderten Renovierungsanforderungen für den Bestand (§ 40 GModG). Der Fokus liegt hierbei zunächst auf Nichtwohngebäuden (NWG). Das Gesetz legt Schwellenwerte für die Gesamtenergieeffizienz fest, um die energetisch schlechtesten Gebäude (die sogenannten „Worst Performing Buildings“) zur Sanierung zu zwingen. Bis 2030 müssen die 16 % der Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Effizienz saniert werden, bis 2033 die schlechtesten 26 %. Konkret darf der Primärenergiebedarf eines bestehenden NWG ab 2030 das 3,50-fache und ab 2033 das 2,95-fache des jeweiligen Referenzgebäudes nicht überschreiten.

Der neue Standard: Nullemissionsgebäude (ZEB)

Ab dem 1. Januar 2030 wird das „Nullemissionsgebäude“ (Zero-Emission Building, ZEB) zum gesetzlichen Neubaustandard. Ein ZEB zeichnet sich dadurch aus, dass am Standort keinerlei CO₂-Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr verursacht werden dürfen. Zudem muss der Primärenergiebedarf im Vergleich zum bisherigen Niedrigstenergiegebäude um weitere 10 % gesenkt werden. Für öffentliche Gebäude greift dieser Standard bereits ab dem 1. Januar 2028.

Solarpflicht und Gebäudeautomation

Die Nutzung der Solarenergie wird im GModG massiv ausgeweitet (§ 106). Das Potenzial zur Solarenergienutzung muss bereits bei der Konzeption neuer Gebäude optimiert werden. Die Installationspflicht für Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen greift gestaffelt:

- Ab 2027: Alle neuen NWG > 250 m² Nutzfläche sowie alle neuen öffentlichen NWG.
- Ab 2028: Bestehende öffentliche NWG > 2.000 m² sowie NWG > 500 m² bei größeren Renovierungen.
- Ab 2030: Alle neuen Wohngebäude.

Ein zentraler Pfeiler des neuen GModG ist die massive Aufwertung der Gebäudeautomation und -steuerung (Building Automation and Control Systems – BACS). War die digitale Steuerung im GEG 2024 noch weitgehend auf große Nichtwohngebäude mit einer Nennleistung von über 290 kW beschränkt, weitet das GModG diese Pflichten im Zuge der Umsetzung der EPBD 2024 drastisch aus.

Bisher galt eine Pflicht zur Nachrüstung digitaler Steuerungstechnik für NWG ab 290 kW Nennleistung. Das GModG senkt diesen Schwellenwert für bestehende Gebäude bis Ende 2029 auf 70 kW.

Während im GEG 2024 für Wohngebäude primär die Pflicht zum hydraulischen Abgleich (§ 60c) im Fokus stand, führt das GModG neue Anforderungen für den Neubau und größere Renovierungen ein. Ab 2030 müssen Wohngebäude mit einer kontinuierlichen elektronischen Überwachungsfunktion ausgestattet werden, die den Bewohnern Rückmeldung über ihren Energieverbrauch gibt und Abweichungen vom Soll-Zustand meldet. Ziel ist es, den „Performance Gap“ – also die Differenz zwischen berechnetem und tatsächlichem Energieverbrauch – durch intelligentes Monitoring zu schließen.

Lebenszyklus-Betrachtung und Daten-Transparenz

Erstmals wird die Berechnung des Treibhauspotenzials über den gesamten Lebenszyklus (Global Warming Potential, GWP) verpflichtend (§ 88b GModG). Planer müssen künftig die Emissionen von der Herstellung der Baustoffe über die Bauphase bis hin zum Rückbau erfassen. Diese Pflicht gilt ab 2028 für große Neubauten (> 1.000 m²) und ab 2030 für alle Neubauten.

Die energetische Bilanzierung erfährt eine technische Aktualisierung: Die bisherige DIN V 18599:2018 wird durch die neue DIN/TS 18599:2025 abgelöst. Einher geht dies mit einer vollständigen Digitalisierung der Energieausweise, die künftig maschinenlesbar ausgestellt werden müssen und nur noch auf Anfrage des Kunden in ausgedruckter Form ausgestellt werden müssen.

ÖkoFEN

GRÜNE WÄRME IN BESTFORM

mit Pellets & Wärmepumpe



100 % grüne Wärme
dank heimischem und
emissionsarmen Brennstoff
Holzpellets

Hocheffiziente Brennwert-
technik bis 520 kW

Absolut sauber
mit ZeroFlame® Technologie
≤ 2,5 mg/m³ Staub – ganz
ohne Filter

Maximale Flexibilität mit
ZukunftsPlus
Pelletheizung, Wärmepumpe
oder Hybrid – individuell
kombinierbar und gesteuert
über eine zentrale ÖkoFEN
Regelung

Das ÖkoFEN Gesamtsystem
Wärme und Strom perfekt
vernetzt dank einzigartigem
„wärmeintelligentem“
Batteriespeicher



Mehr
erfahren
in unseren
Schulungen
– vor Ort
und online

oekofen.de

Weitere Neuerungen beim Energieausweis

Der Energieausweis wird nicht nur digitaler, sondern erhält auch neue Pflichtangaben. So muss zukünftig beispielsweise angegeben werden, wie hoch das Treibhausgaspotenzial ist. Entsprechend muss zur Bestimmung dieses Wertes eine Lebenszyklusanalyse durchgeführt werden. Was bedeutet dies für das Schornsteinfegerhandwerk?

Wer zukünftig Energieausweise ausstellen möchte, benötigt eine verpflichtende Weiterbildung zur Lebenszyklusanalyse. Ohne diese wird kein Energieausweis mehr möglich sein!

Doch nicht nur das Treibhausgaspotenzial ist neu im Energieausweis. Auch die „Smart Readiness“ spielt zukünftig eine Rolle. So muss per Ja/Nein-Angabe mitgeteilt werden, ob das Gebäude bereits in der Lage ist, externe Signale zu verarbeiten. Weiterhin ist neu, dass auch per Ja/Nein-Angabe die Niedrigenergie-Fähigkeit bewertet werden muss, also ob das Gebäude in der Lage ist, mit niedrigen Vorlauftemperaturen betrieben zu werden. Doch auch im Bereich der Energien gibt es neue Angaben. Statt der flächenbezogenen Daten (kWh/m²a) sind auch absolute Werte relevant. Ebenso neu wird die Berücksichtigung von Nutzenergie sein.

Der Energieausweis wird auch weiterhin in zwei Varianten vorhanden sein, einmal bedarfsorientiert und einmal verbrauchsorientiert. Durch die neuen Anforderungen der Lebenszyklusanalyse wird sich der Anteil der Ausweise jedoch verschieben, hin zu deutlich mehr Bedarfsausweisen. Nachzulesen sind die Regelungen hierzu in den §§ 80 ff. Neu für viele: Das Nichtwohngebäude wird zukünftig nicht mehr

den Verbrauchsausweis als Standard haben. Hier sieht das GModG im § 80 eine energetische Bilanz vor, was einen Bedarfsausweis zur Folge hat. Der Verbrauchsausweis wird im Bestand demnach nur noch für reine Wohngebäude in Frage kommen.

Zum Schluss gibt es noch eine entscheidende Neuerung. Bisher waren Gebäude, die unter Denkmalschutz standen, oft ausgenommen von der Pflicht der Energieausweiserstellung. Diese Ausnahme fällt nun weg. Zukünftig müssen auch für diese Gebäude Energieausweise erstellt werden, in den gleichen Fällen wie für jedes andere Gebäude auch.

Fazit und Ausblick

Das GModG stellt einen radikalen Kurswechsel dar. Durch die Streichung der 65-Prozent-Regel gewinnt die Branche kurzfristig an Flexibilität, sieht sich jedoch durch MEPS, Solarpflicht und Lebenszyklus-Nachweise mit komplexen neuen Anforderungen konfrontiert. Energieberatende sollten sich frühzeitig mit der neuen DIN/TS 18599:2025 und den GWP-Bilanzierungsregeln vertraut machen, da diese zur neuen Leitwährung im nachhaltigen Bauen werden. Eine erste umfassende Evaluierung der Maßnahmen ist für das Jahr 2030 vorgesehen.

Wichtig:

Die Informationen dieses Artikels basieren auf dem Referentenentwurf. Dieser kann sich bis zum fertigen Gesetz noch wesentlich ändern. Alle Angaben sind mit Vorsicht zu genießen und unter Vorbehalt.

Redaktionsschluss: 11.05.2026 21:00 Uhr



32 UE PEL - Praxis-Ersatz-Nachweis

Praxisnahe Fortbildung zur Verlängerung der Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste

Der modular aufgebaute Kurs kombiniert Theorie und Praxis. In fünf Webseminaren wird die Erstellung eines Projekts vermittelt, gefolgt von einer intensiven Selbstlernphase. Den Abschluss bilden zwei Präsenztage in Erfurt zur Wissensvertiefung und gemeinsamen Vorbereitung des Sanierungsfahrplans. Anschließend besteht eine Woche Zeit zur eigenständigen Fertigstellung.

Nach Prüfung erhalten Teilnehmende Feedback und können Optimierungen einarbeiten. Die Fortbildung kann gemäß Regelheft als Praxisnachweis oder zur Leistungsverlängerung angerechnet werden.

Themenschwerpunkte

- || Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen
- || Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken
- || Ausbildung durchführen
- || Ausbildung abschließen



Mehr Infos dazu

Unsere

Rechenschieber

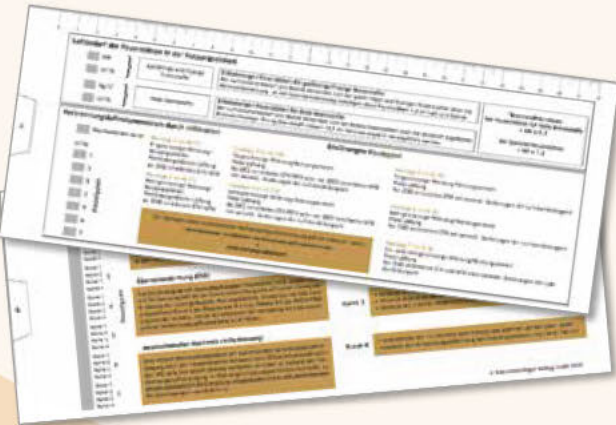
SCHORNSTEINFEGER
VERLAG



RECHENSCHIEBER - TRGI

Durch die interaktive innere Schiebekarte kann mit wenigen Handgriffen der Luftbedarf einer Feuerstätte, der Verbrennungsluftvolumenstrom durch Infiltration sowie den daraus anrechenbaren Luftvolumenstrom einer Feuerstätte bestimmt werden. Für eine einfache Handhabung der neuen Forderungen der TRGI 2018 ist dieser Rechenschieber geeignet für Installateure, Mitarbeiter in Versorgungsunternehmen, Netzbetreiber sowie für Schornsteinfeger, Planer und Behörden.

Produktnr.: 136002 | 25,00 €

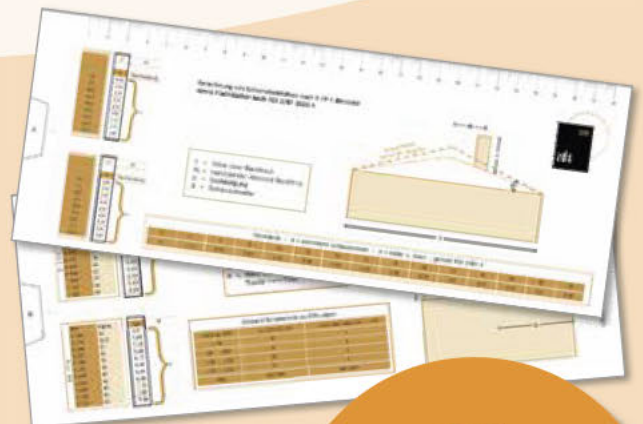


RECHENSCHIEBER - § 19, 1. BImSchV

Der Rechenschieber ist die perfekte Arbeitshilfe, um die Höhen der Schornsteinmündungen nach § 19 1. BImSchV 2022 zu bestimmen. Mit dieser Arbeitshilfe können vor Ort mit einfachem Messwerkzeug direkt die neuen Anforderungen ausgemessen und bewertet werden. Anwendbar bei Dächern von 0° bis 60° Dachneigung. Für jeden Schornsteinfeger, Planer, Architekten und Heizungsbauer eine Erleichterung bei der Arbeit.



Produktnr.: 136003 | 25,00 €



DIE
perfekte
UNTER-
STÜTZUNG!

RECHENSCHIEBER - CO₂

Der CO₂ Rechenschieber ist die perfekte Arbeitshilfe...

Produktnr.: 136004 | 25,00 €



20 % Rabatt für Loseblattwerk-Wechsler*innen!



Jetzt
umsteigen
und sparen!

Nutzen Sie die **wichtigsten Normen, Richtlinien, Regelwerke und Verordnungen für das Schornsteinfegerhandwerk** einfach online



Alles online

Einfacher online-Zugriff via Web-Browser, auch mobil



Übersichtliche Darstellung

Enthält alle Dokumente des Loseblattwerks im Volltext und zusätzlich 20 GEG-Normen



Automatische Updates

Immer auf dem aktuellen Stand ohne Zusatzkosten und händisches Umheften



Pro-Lizenz

Inhalte als PDF herunterladen und ausdrucken (Pro-Lizenz)

AKTION Nutzen Sie jetzt unser Angebot für Loseblattwerk-Wechsler*innen:

Wenn Sie vom Loseblattwerk zum Online-Dienst wechseln, erhalten Sie **20 % Rabatt** im ersten Abo-Jahr.
Hinweis: ZDS-Mitglieder profitieren von einem besonderen Vorzugspreis (Zugang über den ZDS).



schornsteinfeger-normen.de

DIN Media

kundenservice@dinmedia.de | +49 30 58885700-70

Energieberater wollen die 65-Prozent-Regelung behalten



Bild: © Adobe Stock – Ratana21

Der Sirius Campus veröffentlicht seit 2023 jährlich den „Monitor zur Energiewende: Perspektiven der Energieberatenden“. Auch in diesem Monat ist der aktuelle Bericht zur Befragung von Energieberaterinnen und Energieberatern erschienen. Die Umfrage soll deren Meinungen repräsentativ abbilden. Dafür wurden Mitglieder des Bundesverbands für unabhängige Energieberatende (GIH), des Deutschen Energieberatern-Netzwerks (DEN) und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger (ZDS) befragt.

Die Umfrage zeigt, dass ein großer Teil der Energieberaterinnen und Energieberater der 65-Prozent-Regel positiv gegenübersteht. Drei Viertel (77 Prozent) der Befragten bewerten die Abschaffung der Regelung als mittelmäßig oder schlecht. Nur 21 Prozent befürworten die Abschaffung der 65-Prozent-Regel für erneuerbare Heizenergie (§§ 71/72 GEG). Viele sehen die Gefahr, dass das Erreichen der Klimaziele durch die Abschaffung geschwächt wird. Andere befürchten eine langfristige Kostenfalle für Kundinnen und Kunden (70 Prozent) oder eine Verunsicherung von Wohneigentümerinnen und -eigentümern sowie Immobilienbesitzenden (61 Prozent). Zudem könnte das Interesse an energetischen Sanierungen sinken.

Eine weitere zentrale Erkenntnis der Untersuchung ist, dass sich viele Energieberaterinnen und Energieberater mit der derzeitigen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) eher unzufrieden zeigen. Mehr als die Hälfte der Befragten (52 Prozent) beurteilt die BEG als mittelmäßig oder schlecht. Verbesserungen werden vor allem in den Bereichen Kontinuität (69 Prozent) sowie bei der Höhe der Fördersätze für die Gebäudehülle (60 Prozent) gewünscht.

„Durch sehr markante und emotionale Aussagen haben viele Energieberatende ihre große Enttäuschung über den GMG-Entwurf zum Ausdruck gebracht“, so Dr. Oliver Gaedeke, Geschäftsführer und Gründer der Sirius Campus GmbH, zu den Ergebnissen der Studie. Laut Gaedeke thematisieren die meisten sachlichen Kommentare insbesondere die kon-

kreten Risiken durch das Verfehlen der Klimaschutzziele, drohende EU-Strafen und Fehlentscheidungen bei Sanierungen. Dies spiegelt sich auch im Alltag der Energieberaterinnen und Energieberater wider: Zwei Drittel (63 Prozent) berichten, dass ihre Kundschaft von großer Uninformiertheit und Orientierungslosigkeit betroffen ist. Auch die Risiken beim Einbau von Öl- und Gasheizungen sind vielen Kundinnen und Kunden nicht bekannt.

Insgesamt zeigt die Befragung, dass die Anzahl der Energieberatungen im Jahr 2025 im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen ist. Die Befragten gaben im Durchschnitt an, an 54 Förderprogrammen bzw. -projekten mitzuwirken oder diese selbst durchzuführen. Im Jahr 2024 lag der Durchschnitt noch bei 40 Förderprogrammen bzw. -projekten. Besonders gefragt sind Fachberatungen zum Energiesparen für selbstgenutztes Wohneigentum (ca. 12,3 Mio.). Deutlich seltener wurden Fachberatungen für kleine und mittlere Unternehmen (ca. 3,2 Mio.) sowie für Wohneigentümergeinschaften (ca. 440 Tsd.) oder Kommunen (ca. 10 Tsd.) durchgeführt.

Ein Großteil der Befragten plant, auch in den kommenden zwei Jahren weiterhin als Energieberaterin oder Energieberater tätig zu sein (77 Prozent). Dabei möchten 63 Prozent ihr Portfolio weiter ausbauen.

Weitere Informationen zur Untersuchung finden Sie auf der Webseite des Sirius Campus.

Abgaswegeüberprüfung an Blockheizkraftwerken

Auch an Blockheizkraftwerken ist eine Abgaswegeüberprüfung durch einen Schornsteinfeger vorgesehen. Doch in welchen Intervallen ist diese durchzuführen und worauf sollte im Rahmen der Tätigkeiten besonders geachtet werden beziehungsweise wie sieht der Ablauf einer Abgaswegeüberprüfung an einem Blockheizkraftwerk aus?

Die Intervalle, in denen die Abgaswegeüberprüfung durchzuführen ist, findet man in der Anlage 1 der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO).

- Blockheizkraftwerke, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind einmal pro Kalenderjahr zu überprüfen.
- Blockheizkraftwerke, die mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, sind in jedem zweiten Kalenderjahr zu überprüfen.

An Blockheizkraftwerken, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, ist keine Abgaswegeüberprüfung vorgesehen. Jedoch sind hier die Abgasanlagen zweimal pro Kalenderjahr zu kehren und zusätzlich sind notwendige Verbrennungsluft- und Abluftöffnungen einmal pro Kalenderjahr zu überprüfen.

Was versteht man in diesem Fall unter notwendigen Verbrennungsluft- und Abluftanlagen?

Gemäß den Begriffsbestimmungen in der Anlage 4 der KÜO sind diese Begriffe wie folgt definiert:

„Notwendige Abluftanlage“:

- a) Schacht oder sonstige Anlage, der oder die zum Betrieb einer Feuerstätte oder zur Lüftung eines Raumes mit Feuerstätte erforderlich ist und deren Betrieb beeinflussen kann,
- b) Abluftschacht, der einen Raum entlüftet und Abgase einer Feuerstätte ins Freie leitet.

„Notwendige Verbrennungsluftanlage“:

Anlage oder Öffnung zur Zuführung von Außenluft zum Zwecke der Verbrennungsluftversorgung der Feuerstätte (einschließlich der Öffnung zum Zwecke des Verbrennungsluftverbundes).

Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) erzeugt sowohl Strom als auch Wärme. Dabei nutzen BHKWs das sogenannte Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Es wird ein Brennstoff in einer Verbrennungsanlage (Motor/Turbine) verbrannt. Dadurch wird ein Generator zur Stromerzeugung angetrieben. Die dadurch anfallende Wärme wird dann zusätzlich über einen Wärmetauscher nutzbar gemacht.

Anlagen mit einem Stirlingmotor werden nur als BHKW betrachtet, wenn diese direkt beheizt werden. Wird der Stirlingmotor indirekt beheizt, das heißt, über eine Feuerstätte angetrieben, so wird diese Anlage wie eine Feuerstätte betrachtet und der Stirlingmotor außer Betracht gelassen.

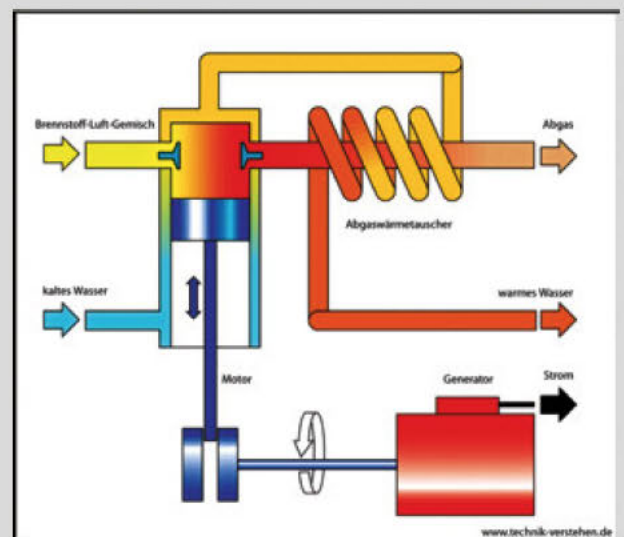


Abbildung 1 - Funktionsprinzip BHKW

Ablauf einer Abgaswegeüberprüfung an einem Blockheizkraftwerk

Grundsätzlich ist der Ablauf einer Abgaswegeüberprüfung an einem BHKW sehr ähnlich dem an einer üblichen Gas- oder Ölf Feuerstätte.

Auch hier starten wir, indem wir die Betriebsbereitschaft und den äußeren Zustand der Anlage beurteilen. Hier werden unter anderem folgende Punkte geprüft:

- Befestigung und Standsicherheit des BHKWs
- Brennstoffgeruch in Zusammenhang mit Undichtigkeiten der Brennstoffleitungen
- Abstände zu brennbaren Baustoffen
- Äußere Schäden am BHKW oder der zugehörigen Abgasanlage

Des Weiteren sind selbstverständlich auch die Mess- und Prüfgeräte auf ihre ordnungsgemäße Funktion zu prüfen. Hier sollten insbesondere die Herstellerangaben der Mess- und Prüfgeräte beachtet werden. So kann es sein, dass z. B. ggf. zusätzliche Filter notwendig sind, um eine CO-Messung an einem BHKW durchzuführen.



Abbildung 2 - BHKW-Filter Wöhler

Im nächsten Schritt wird dann der ungünstigste Betriebszustand hergestellt. Hierzu werden alle Fenster und Türen in der Nutzungseinheit geschlossen und raumluftabsaugende Anlagen in Betrieb genommen. Bei raumluftunabhängigen Geräten werden in dem Fall lediglich alle Außenfenster und -türen geschlossen. Befindet sich in dem Fall der Ventilator im Aufstellraum der Feuerstätte, so ist zusätzlich die Tür des Aufstellraumes zu schließen. In dem Zusammenhang werden auch die Sicherheitseinrichtungen überprüft, welche den gemeinsamen Betrieb von Feuerstätte und raumluftabsaugender Anlage sicherstellen. Hierzu gehören zum Beispiel der Fensterkontaktschalter oder auch der Unterdruckwächter.

Anschließend wird dann die ausreichende Versorgung mit Verbrennungsluft überprüft.

Danach wird die Verkleidung des BHKWs entfernt und der optisch technisch einwandfreie Zustand des BHKWs beurteilt. In diesem Zusammenhang sollte u. a. auf Verfärbungen, auslaufende Betriebsstoffe und auch Korrosion geachtet werden.

Um die weiteren Punkte durchführen zu können, wird die Anlage nun in Betrieb genommen. Hierzu muss dann auch die höchste einstellbare Leistung für die nachfolgenden Prüfschritte eingestellt werden. Während der Inbetriebnahme ist das Startverhalten des Blockheizkraftwerks zu beurteilen.

Nachdem das BHKW nun in Betrieb ist, wird der einwandfreie Abzug der Abgase kontrolliert. Hierbei müssen alle abgas-

DAS NEUE FEUER. iQ.

EXTREM SAUBER UND KOMFORTABEL.

- intelligente Software
- automatische Luftsteuerung
- App-Tracking und Nachlege-Erinnerung

EINFACH FEUER MACHEN.
HASE KAMINÖFEN
MIT iQ TECHNOLOGIE.



www.hase.de



HASE

führenden Bauteile im Aufstellraum auf Dichtheit kontrolliert werden. Zusätzlich wird der Abzug der Abgase im Bereich des Siphons und an Zusatzeinrichtungen (z.B. Schalldämpfer) geprüft. Dieser Schritt muss ein weiteres Mal wiederholt werden, sofern sich weitere Feuerstätten in der Nutzungseinheit befinden, das bedeutet, dass man sicherstellt, dass die Abgase bei gleichzeitigem Betrieb aller Feuerstätten / Geräte ins Freie abgeführt werden, dementsprechend müssen für diesen Prüfschritt dann alle weiteren Feuerstätten in der Nutzungseinheit in Betrieb genommen werden (auf der höchsten einstellbaren Leistung).

Auch bei einem BHKW wird die Verbrennungsqualität beurteilt. Lediglich die Inaugenscheinnahme des Flammenbildes entfällt in diesem Fall in der Regel. Das bedeutet, dass die Verbrennungsqualität lediglich am festgestellten CO-Gehalt im Abgas beurteilt wird. Wichtig ist hierbei, wie bereits erwähnt, die Angaben des Herstellers des eingesetzten Abgasanalysegerätes zu beachten, worauf bei der Feststellung des unverdünnten CO-Gehaltes im Abgas zu achten ist (z. B. zusätzlicher Filter).

Nachdem die Verbrennungsqualität beurteilt wurde, werden vorhandene Sicherheitseinrichtungen überprüft, hierbei handelt es sich um eine rein optische Prüfung, ebenso werden weitergehende Mängel beachtet, wie z. B. Ablagerungen in der Kondensatleitung.

Auch die Abgasanlage muss natürlich geprüft werden. Die Prüfung erfolgt optisch (äußere Schäden, Kamera, Endoskop) als auch mechanisch (mittels Querschnittsüberprüfungsgerät) und ggf. messtechnisch: Dichtheit von Abgasanlagen (Abdrücken)/Dichtheit von konzentrischen Abgasanlagen (O₂-Differenzmessung). Werden Verschmutzungen festgestellt, muss die Abgasanlage gereinigt werden. Eine Ausnahme bilden hier gemäß § 1 der KÜO dichtgeschweißte Abgasanlagen, da diese nicht der Kehr- und Überprüfungspflicht unterliegen.

Zum Schluss muss die Anlage wieder in den ursprünglichen Betriebszustand versetzt werden, zudem werden die Arbeitsunterlagen vervollständigt, die vorgesehene Bescheinigung ausgefüllt und der Kunde beraten und ggf. über vorhandene Mängel aufgeklärt.

Zum Schluss bleibt zu sagen, dass im Rahmen der Tätigkeiten an Blockheizkraftwerken natürlich auch der Arbeitsschutz zu beachten ist, somit ist vor allem auch eine geeignete persönliche Schutzausrüstung (DGUV 101-021) zu nutzen.



Teil 3 der Meisterausbildung

Geprüfter Fachmann für kaufmännische Betriebsführung nach HWO - Blended Learning

Im mediengestützten Kurs erwerben Sie kaufmännische Kompetenzen zur Unternehmensführung – von Rechnungswesen und Personal bis Marketing und Recht.

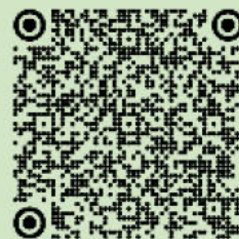
Der Lehrgang startet mit vier Präsenztagen in Erfurt und läuft anschließend online weiter. Die Inhalte erarbeiten Sie flexibel, ergänzt durch regelmäßige virtuelle Abendmeetings.

Zum Prüfungsabschluss findet eine Präsenzwoche in Erfurt statt. Ziel ist das Verständnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge und deren Anwendung im Arbeitsalltag.

Die Prüfung wird als Teil III der Meisterprüfung anerkannt.

Themenschwerpunkte

- || Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beurteilen
- || Gründungs- und Übernahmeaktivitäten vorbereiten, durchführen und bewerten
- || Unternehmensführungsstrategien entwickeln
- || Kommunikations- und Präsentationstechniken



Mehr Infos dazu

fegershop

SIB



Pro 10 Stück

Pro 10 Stück (Mindestbestellmenge) eines bestellten Produktes erhalten Sie ein weiteres identisches Produkt kostenlos dazu.



10 Jubiläum



Übersicht der teilnehmenden Produkte:

- Genius Plus
- Genius Plus X
- Funkmodul Basis X
- Funkmodul Pro X
- Genius Plus-N-Austauschvariante



Angebot gültig ab

1. April bis zum 31. August
2026

HEKATRON
Brandschutz

Mehr Informationen finden Sie unter

www.fegershop-SIB.de

Tel.: 09 11 / 54 40 7-77

Fax: 09 11 / 54 40 7-55

E-Mail: info@fegershop-SIB.de

Schon gewusst?



Bund-Länder-Ausschuss für das Schornsteinfegerwesen

Bild: © Adobe Stock – Daniel Berkmann

Am 29. April fand ein Bund-Länder-Ausschuss für das Schornsteinfegerwesen statt. In diesem Jahr fand der Termin wieder in Präsenz in Berlin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie statt, anders als im letzten Jahr, als dieser online stattgefunden hatte. Die Verbände des Schornsteinfegerhandwerks, ZDS und ZIV, waren am ersten Tag ebenfalls zum Ausschuss eingeladen, um über die praktische Handhabung der Tagesordnungspunkte diskutieren zu können.

Die Sitzung startete mit der Vorstellung der Ergebnisse einer Umfrage, die das Bundesministerium bei den Bundesländern in Vorbereitung auf den Ausschuss durchgeführt hatte: Die Anzahl der eingetragenen Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 11b des SchfHWG. 834 Mitarbeiter:innen führen die Feuerstättenschau in den Kehrbezirken durch. Dadurch ergibt sich ein gerundeter Wert von 11 % der Betriebe, die die Stellvertreterregelung wahrnehmen. Der ZIV berichtete von 2.800 Arbeitnehmer:innen mit Meisterqualifikation und verkündete in einer erfolgsgerichteten Perspektive einen Anteil von rund 30 %. Aufgrund der unterschiedlichen Arten der Veröffentlichungen der zuständigen Behörden, zum Beispiel durch das Amtsblatt der zuständigen Behörde oder durch die eigene verpflichtende Veröffentlichung durch den bBSF in der Tageszeitung, war allen Beteiligten die genaue Anzahl nicht bekannt. Auf Bitte des ZIV können nun die eingetragenen Stellvertreter:innen bei den zuständigen Behörden abgefragt werden, da ein öffentliches Interesse besteht. Eine doppelte Eintragung in zwei unterschiedlichen Bundesländern kann damit verringert werden. Ebenso wurde klargestellt, dass die wöchentliche Arbeitszeit in einem Minijob nicht zu einer Ablehnung der Eintragung nach § 11b führen kann. Die Höhe des Stundenlohns von 26,61 €, der sich aus der Tarifbindung ergibt, ermöglicht damit nur eine wöchentliche Arbeitszeit in Höhe von fünf Stunden. Mit dieser Begrenzung ist die Einsatzbereitschaft eingeschränkt, unterliegt aber der Entscheidung des bBSF. Die Begründung liegt im Gesetz, in dem al-

lein die persönliche und fachliche Leistung die Maßgabe sein kann. Das verhält sich auch bei der Frage, ob die Probezeit ein Grund für eine Ablehnung sein kann: Nein, da dies keine Aussage über die persönliche und fachliche Leistung hat. Sollte die Probezeit mit der täglichen Kündigung innerhalb von drei Wochen (Tarifbindung) zu einer Kündigung führen, muss die Austragung unverzüglich durch den bBSF an die Behörde veranlasst werden. Eine weitere Klarstellung durch Nachfrage des ZIV ergab wiederholt das Verbot, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in mehreren Betrieben eintragen zu dürfen. Durch die Einführung der Stellvertretung wurde auch die Möglichkeit erweitert, länger als 67 Jahre zu arbeiten, indem man die Verlängerung der Eintragung bis zum 70. Lebensjahr wahrnimmt. Diese bezieht sich nicht nur auf die bBSF, sondern kann auch auf die Arbeitnehmerschaft übertragen werden.

Der ZDS stellte zudem die Frage, wie es sich mit der Haftung bei der Durchführung der Feuerstättenschau verhält. Es wird zum einen auf die externe und zum anderen auf die interne Haftungsfrage verwiesen. Nach außen ist weiterhin der bBSF für sämtliche Handlungen vor Ort haftbar, auch wenn aufgrund fehlender, falscher oder unvollständiger Daten der Feuerstättenbescheid falsch erstellt wird. Jedoch kann im Arbeitsrecht die Haftung zwischen den Beteiligten in den Betrieben entstehen, die sogar bis zu einer fristlosen Kündigung münden kann. Der Bund-Länder-Ausschuss hat die externe Haftung gegenüber dem bBSF und dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin klarstellen können. Für die interne Haftung, die sich aber aus der Durchführung von hoheitlichen Tätigkeiten im Auftrag dritter Personen ergeben kann (Staat – bBSF – Stellvertreter), kann nur der BLA Arbeitsrecht entscheiden, so ein Vertreter des BLA. Zur Kenntnis nahmen beide Verbände auch die Möglichkeit, dass unter Umständen Personen ohne Meisterqualifikation als Stellvertreter eingetragen werden können. Grund hierfür ist die Anerkennung durch eine zuständige Handwerkskammer als geeignete Person für die Berechtigung, sich als Selbstständiger mit dem

Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eintragen zu lassen. Diese ist aber oft befristet und mit Auflagen verbunden, wie z. B. das Nachholen der Meisterqualifikation bis zu einer Frist. Dadurch wird es auch weiterhin die große Ausnahme bleiben. Der ZDS unterstützt diese streng begrenzte Möglichkeit, die aber aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht völlig verhindert werden kann.

Der BLA stellt auch klar, dass für die Eintragung als Stellvertreterin oder Stellvertreter ein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegen muss. Wir als ZDS können nur raten, dabei auf das Datum des Beschäftigungsbeginns besonders ein Augenmerk zu legen. Die Beschäftigungsdauer hat im Falle einer Kündigung oder im Anspruch einer höheren Tarifgruppe wesentlichen Einfluss. Ein im Datum zurück versetzter Arbeitsvertrag ist rechtswidrig, aber verursacht viel Stress und Mühe, dies wieder rückgängig zu machen. Besser wäre ein Zusatzarbeitsvertrag, der keinen Einfluss auf den zuvor geschlossenen Arbeitsvertrag hat. Auch wenn dieser mündlich geschlossen wurde. In diesem Fall würde auch eine kurze Erklärung über einen mündlichen Arbeitsvertrag mit den richtigen Beschäftigungsbeginn genügen.

Technische Fortentwicklung

Der Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit ist das Ziel der Bundesländer, weswegen auch die Feuerstättenschau und die Tätigkeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschrieben werden. Sie unterscheiden sich nur im hoheitlichen Bereich von den freien Schornsteinfegerarbeiten. Die Energiewende wird den Anteil der erneuerbaren Energien steigern müssen, was aber im Umkehrschluss zu neuen Gefahren führen kann. Aber auch bestehende Gefahrenpotenziale können vermehrt auftreten, und daraus kann sich ein Prüfauftrag für eine Anpassung der Tätigkeiten im Schornsteinfegerhandwerk ergeben. Ob letztendlich ein Handlungsbedarf besteht, kann durch den Gesetzgeber innerhalb eines sog. Technischen Hearings geklärt werden. In diesem können alle Sachverhalte unter den Entscheidungsträgern, dem Handwerk und allen anhörungsberechtigten Verbänden diskutiert werden. Aus diesem Prozess können sich dann Erhöhungen oder Reduzierungen von Überprüfungspflichten ergeben, die Anzahl an Kehrungen sich verändern oder sich die Kehrpflicht auf weitere Teile erweitern. Messpflichten, die sich aus der 1. BImSchV ergeben, wie Erst- und wiederkehrende Messungen, bleiben unberührt.

In 2 Minuten weißt du, wo du stehst.

Schreib uns kurz auf WhatsApp – wir prüfen deine aktuelle Situation. Du bekommst eine ehrliche Einschätzung, ob Handlungsbedarf besteht.

So funktioniert's:



- 1 WhatsApp schreiben**
Ganz einfach und unverbindlich.



- 2 2-3 Fragen beantworten**
Wir stellen dir ein paar kurze Fragen zu deiner Situation.



- 3 Einschätzung erhalten**
Du bekommst eine ehrliche Einschätzung und weißt, ob Handlungsbedarf besteht.



WhatsApp mit **"KONZEPT"**
an **0172 2671269**

• kostenfrei • unverbindlich • für Schornsteinfeger •



ASSMANN
Versicherungsmakler

Der Arbeitnehmerservice informiert

DIE RISIKOLEBENSVERSICHERUNG – ABSICHERUNG FÜR DEN TODESFALL

Bild: © Adobe Sytcock – Julia



Was passiert, wenn plötzlich alles anders ist? Wenn ein Schicksalsschlag das Leben von heute auf morgen verändert und finanzielle Sicherheit zur größten Sorge wird? Genau hier setzt die Risikolebensversicherung an: Sie schützt die Menschen, die uns am wichtigsten sind, vor den wirtschaftlichen Folgen eines Verlusts. Doch wie viel Schutz ist genug – und worauf kommt es wirklich an? Dieser Artikel liefert die Antworten.

DEFINITION UND ZWECK

Eine Risikolebensversicherung ist eine Unterart der Lebensversicherung, die ausschließlich das Todesfallrisiko absichert. Sie zahlt nur dann eine Leistung, wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit verstirbt, und dient nicht dem Vermögensaufbau oder der Kapitalbildung. Typische Begünstigte sind Familienangehörige, Partner, Kinder oder auch Geschäftspartner und Unternehmen.

Ziel ist es, finanzielle Lücken zu schließen, die durch den Wegfall des Hauptverdieners entstehen könnten, wie laufende Kosten, Kredite oder Ausbildungskosten.

FUNKTION DER RISIKOLEBENSVERSICHERUNG

Der Versicherungsnehmer zahlt während der Vertragslaufzeit Beiträge ein. Im Todesfall wird die vereinbarte Versicherungssumme an die Begünstigten ausgezahlt. Die Beitragshöhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter Alter, Gesundheitszustand, Beruf und Lebensstil.

Wie hoch sollte die Versicherungssumme sein, wenn es wirklich darauf ankommt? Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten – sie hängt stark von der eigenen Lebenssituation ab. Entscheidend ist, welche finanziellen Verpflichtungen im Ernstfall abgesichert werden müssen: laufende Kosten für den Haushalt, offene Kredite (z. B. für die Immobilie), Ausbildung der Kinder oder auch der Lebensstandard der Familie.

Eine gängige Faustregel lautet, das Drei- bis Fünffache des Bruttojahreseinkommens abzusichern. Auch vorhandene

Rücklagen oder andere Absicherungen sollten dabei berücksichtigt werden.

Am Ende gilt: Die richtige Versicherungssumme ist die, die den Angehörigen im Ernstfall genügend finanziellen Spielraum verschafft – ohne sie zu über- oder unterversichern.

WER BRAUCHT EINE RISIKOLEBENSVERSICHERUNG

Alle Menschen, bei denen der Todesfall eine finanzielle Lücke hinterlassen würde, die weder durch eigenes Vermögen noch durch Rentenleistungen gedeckt ist.

Typische Fälle sind:

- Alleinverdiener mit Familie
- Eltern mit kleinen Kindern
- Absicherung von Geschäftspartnern oder Firmenanteilen
- Absicherung von Krediten oder Hypotheken

Die Risikolebensversicherung bietet somit Sicherheit und Schutz für Hinterbliebende, damit sie im Ernstfall nicht in finanzieller Not gelangen.

Wichtig bei Versicherungen, die nach dem Raucher-/Nicht-raucher-Status fragen:

Ändert sich der Status während der Laufzeit – etwa wenn ein ehemaliger Nichtraucher wieder mit dem Rauchen beginnt – muss dies dem Versicherer unverzüglich mitgeteilt werden. Diese sogenannte Anzeigepflicht ist ein zentraler Bestandteil des Vertrags. Wird eine solche Änderung verschwiegen, kann das im Ernstfall gravierende Folgen haben. Stellt der Versicherer im Leistungsfall fest, dass der Raucherstatus nicht korrekt angegeben oder eine Änderung nicht gemeldet wurde, ist er unter Umständen berechtigt, die Leistung zu kürzen oder sogar ganz zu verweigern. Für die Hinterbliebenen kann das eine erhebliche finanzielle Lücke bedeuten – genau in einer Situation, in der sie eigentlich abgesichert sein sollten. Daher gilt: Änderungen im Lebens-

stil, die für den Versicherungsschutz relevant sind, sollten immer zeitnah gemeldet werden. Nur so bleibt der volle Schutz erhalten und es kommt im Ernstfall nicht zu unangenehmen Überraschungen.

RAUCHER ZAHLEN HÄUFIG MEHR ALS DAS DOPPELTE DES BEITRAGS VON NICHTRAUCHERN

In vielen Fällen sogar bis zu 150 % mehr (also etwa 2–2,5x so teuer).

Warum ist das so teuer für Raucher?

Höheres Risiko für die Versicherung: Raucher haben statistisch ein deutlich höheres Risiko für Krankheiten und früheren Tod. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Versicherung zahlen muss, und deshalb verlangt sie höhere Beiträge.

Wer gilt als Raucher?

- In der Regel: Jede Form von Nikotinkonsum (auch gelegentlich!)
- Nichtraucher ist man meist erst nach mindestens zwölf Monaten ohne Rauchen.

Kann man später wechseln?

I. d. R. ja: Wenn du mit dem Rauchen aufhörst, kannst du oft nach zwölf Monaten in den günstigeren Nichtraucher-Tarif wechseln. Fängst du wieder an, musst du wieder wechseln. Die Versicherer können auch einen Nachweis dazu verlangen

(Bluttest oder Urintest – dabei wird z. B. Cotinin (Abbauprodukt von Nikotin) nachgewiesen oder eben auch nicht nachgewiesen. Aber auch Arztberichte können dies „aufdecken“, da Ärzte den Status auch in der Akte vermerken. Im Todesfall kann dies ggf. auch durch eine Obduktion/toxikologische Untersuchung festgestellt werden.

ERBSCHAFTSTEUERFREIBETRÄGE

Die Erbschaftsteuerfreibeträge legen fest, bis zu welchem Betrag ein Erbe steuerfrei bleibt – je nach Verwandtschaftsgrad zum Verstorbenen. Je enger die familiäre Beziehung, desto höher der Freibetrag. Alles, was über diesen Betrag hinausgeht, muss versteuert werden.

Diese Freibeträge können alle zehn Jahre erneut genutzt werden (z. B. durch Schenkungen zu Lebzeiten). Daher ist die Gestaltung des Vertrags besonders wichtig, wenn die Todesfallleistung mit dem weiteren Erbe die folgenden Freibeträge übersteigt.

Erbschaftsteuerfreibeträge:

Ehe- und eingetragene Lebenspartner	500.000 Euro
Kinder	400.000 Euro
Enkel	200.000 Euro
Eltern Großeltern	100.000 Euro
Sonstige	20.000 Euro



HARTMANN

DIE LEISTUNG MACHT DEN UNTERSCHIED

Entdecke und entscheide Dich für unseren maßgeschneiderten BU-Karriereplan mit vielen exklusiven Vorteilen für Deine TOP-Berufsunfähigkeitsversicherung!

Wir sind deutschlandweit für Dich da!



WELCHE VERTRAGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES

Der Einzelvertrag

(Person A ist Versicherungsnehmer, Beitragszahler und versicherte Person)

Versicherungsnehmer Beitragszahler Versicherte Person	}	Person A
Bezugsberechtigter		Person B
Erbschaftsteuer:		Todesfallleistung ist erbschaftsteuerpflichtig, sofern der Freibetrag überschritten wird.

Über-Kreuz-Versicherung (2 Einzelverträge)

Besonderheit: Person A und B versichern sich gegenseitig und sind selbst bezugsberechtigte Personen im Todesfall der jeweils versicherten Person.

		1. Vertrag	2. Vertrag
Versicherungsnehmer Beitragszahler Bezugsberechtigter	}	Person A	Person B
Versicherte Person		Person B	Person A
Erbschaftsteuer		Todesfallleistung ist erbschaftsteuerfrei, da die Leistung an den Versicherungsnehmer erfolgt, welcher auch der Beitragszahler ist.	Todesfallleistung ist erbschaftsteuerfrei, da die Leistung an den Versicherungsnehmer erfolgt, welcher auch der Beitragszahler ist.

Wichtiger Hinweis: Bei der Überkreuz-Versicherung kein Gemeinschaftskonto verwenden, da es sonst Probleme geben kann, dem Finanzamt nachzuweisen, dass der Versicherungsnehmer auch der alleinige Beitragszahler war.

Verbundene Risikolebensversicherung (ein Vertrag mit zwei versicherten Personen)

Sichert zwei Personen in einem Vertrag ab – meist zahlt sie einmal, sobald die erste versicherte Person stirbt. Eine gemeinsame Police ist oft günstiger als zwei einzelne Verträge.

Versicherungsnehmer Beitragszahler	}	Person A
Versicherte Personen		Person A UND Person B
Bezugsberechtigter		die jeweils überlebende Person
Erbschaftsteuer bei Tod von Person A		Todesfallleistung ist erbschaftsteuerpflichtig, wenn sie über den Freibetrag liegt
Erbschaftsteuer bei Tod von Person B		Todesfallleistung ist erbschaftsteuerfrei, da die Leistung an den Versicherungsnehmer A erfolgt, der auch der Beitragszahler ist

WELCHE TARIFVARIANTEN FÜR DIE GESTALTUNG DER VERSICHERUNGSSUMME GIBT ES U.A.?

Konstante Versicherungssumme:

Das bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme sich über die Jahre nicht verändert und immer konstant bleibt. Der Beitrag ist bei diesem Verlauf höher, als wenn die Versicherungssumme mit der Zeit fallen dürfte.



Annuitätisch fallende Versicherungssumme:

Du möchtest eine neue oder eine laufende Hypothek (Zins+Tilgung) absichern, dabei nicht unnötig viel bezahlen? Eine Risikoversicherung mit Tilgungsplan ist als Restschuldversicherung dafür ideal: Dein Versicherungsschutz passt sich Jahr für Jahr automatisch an dein Restschulddarlehen an.

Linear fallende Versicherungssumme:

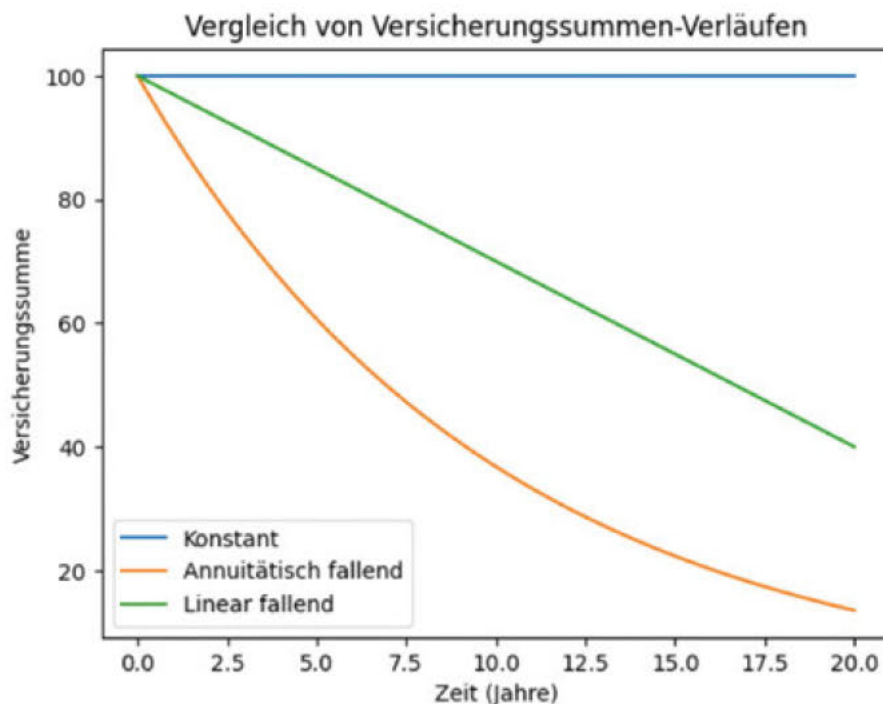
Du weißt heute schon, dass du in Zukunft immer weniger finanzielles Risiko absichern musst (z. B., weil zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Immobilie abbezahlt ist und die Belastung bis dahin Stück für Stück weniger wird)? Dann ist eine Risikoversicherung mit fallender Summe die perfekte Lösung. Die Versicherungssumme sinkt jedes Jahr um einen konstanten Wert – und damit sind auch die Beiträge geringer als bei einer konstanten Versicherungssumme.

Am Ende geht es bei der Risikolebensversicherung um mehr als nur Zahlen, Tarife oder Vertragsdetails – es geht um Verantwortung. Die richtige Absicherung bedeutet, für den Ernstfall vorzusorgen und den Menschen, die einem am nächsten stehen, finanzielle Sicherheit zu hinterlassen. Wer sich frühzeitig mit den wichtigen Fragen beschäftigt und seine Absicherung regelmäßig überprüft, schafft Klarheit und schützt seine Familie vor unnötigen Risiken. Denn echte Vorsorge zeigt sich nicht im Alltag, sondern dann, wenn sie wirklich gebraucht wird.

Bei allen Fragen erreicht Ihr uns kostenlos unter der Telefonnummer 0800 / 437 3553 (Geselle), oder per E-Mail unter info@arbeitnehmerservice.net

Viele Grüße

Dein Team vom Arbeitnehmerservice



Hast du schon unseren

Vorteilsbereich geprüft?

Registriere dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS-Mitglieder!

Wir informieren dich dann automatisch über neue Vorteile.

0800 GESELLE
Service-Nr.: **4373553**

Einfach QR-Code scannen:



Streit um die PKS

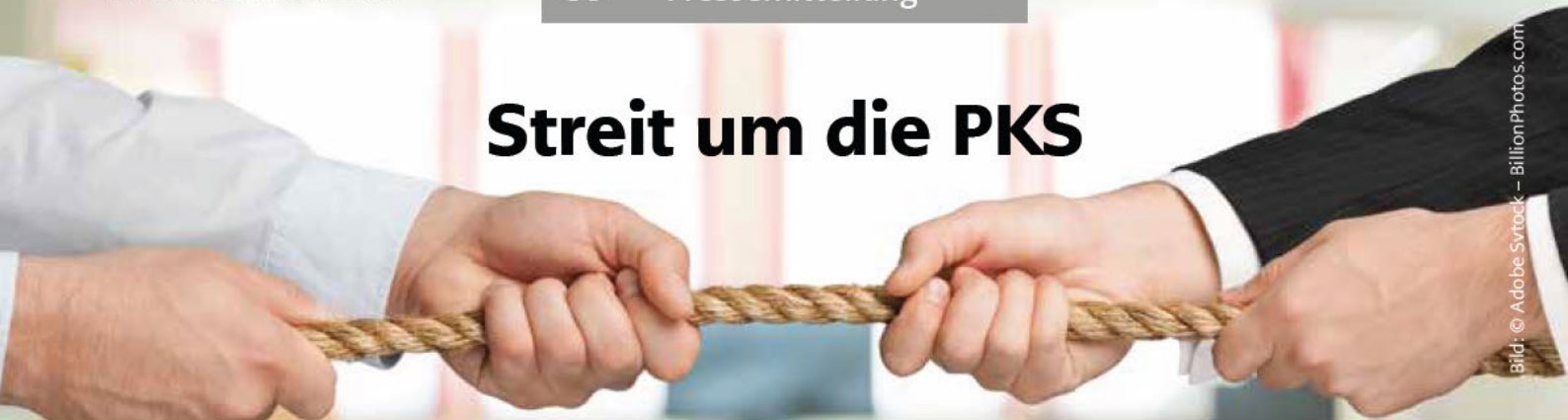


Bild: © Adobe Stock – BillionPhotos.com

Die betriebliche Altersvorsorge (PKS) wurde im Jahr 2006 erstmals in den Bundestarifvertrag für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) aufgenommen. Die Laufzeit der PKS wurde im BTV damals auf das Jahr 2032 begrenzt.

Mit dem Forderungspaket für den BTV 2023/2024 hat der ZDS gegenüber dem ZIV eine Verlängerung der Laufzeit der PKS bis zum Jahr 2050 gefordert. Ziel dieser Verlängerung war es, eine langfristige Planungssicherheit für die betriebliche Altersvorsorge zu erreichen. Der ZIV lehnte eine Verlängerung der Laufzeit für die PKS in dieser Tarifrunde ab.

In der darauffolgenden Tarifrunde für den BTV 2025–2027 hat der ZDS erneut eine Laufzeitverlängerung der PKS, diesmal bis zum Jahr 2055, gefordert. Der ZIV stellte eine Gegenforderung und wollte eine Anzeigepflicht des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber für die PKS durchsetzen. Eine Anzeigepflicht in dieser Form käme jedoch einer Offenlegung der Gewerkschaftszugehörigkeit gleich, die vom Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland geschützt wird, ähnlich wie die Offenlegung der Religionszugehörigkeit. Eine solche Anzeigepflicht ist somit nicht zulässig. Aus diesem Grund konnte die vom ZIV geforderte Anzeigepflicht nicht umgesetzt werden.

Bei den Tarifverhandlungen zu einem BTV 2025–2027 standen zwei Forderungen im Raum.

Die Forderung des ZDS:

„Wir bieten eine Verlängerung der bestehenden betrieblichen Altersvorsorge im Schornsteinfegerhandwerk bis 2055.“

Paragraf 16 Nummer 2 BTV wird wie folgt geändert:

„2. Die vereinbarte Regelung des § 12 BTV hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2055.“

Die Forderung des ZIV:

„§ 12 Abs. 1 BTV Pensionskasse ist zu ergänzen:

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Zusage einer betrieblichen Altersvorsorge durch den Arbeitgeber besteht nur, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber das Vorliegen der in seiner Person liegenden und für die Eröffnung des Geltungsbereichs nach § 1 notwendigen Voraussetzungen schriftlich anzeigt. Die Zusage der betrieblichen Altersvorsorge erfolgt frühestens für den Monat, der nach dem Monat der Anzeige folgt. Der Arbeitgeber zahlt für die betriebliche Altersvorsorge des Arbeitnehmers eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt.

Begründung: Wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer nicht bzw. nicht rechtzeitig bei der Pensionskasse versichert, trägt er ein unkalkulierbares Haftungsrisiko. Zudem stellt es eine unbillige Härte dar, wenn der Arbeitnehmer erst nach Jahrzehnten seinen Anspruch auf Versicherung bei der Pensionskasse im Schornsteinfegerhandwerk geltend macht. Eine Laufzeitverlängerung des § 12 BTV findet bei den Arbeitgebern nur Akzeptanz, wenn das Haftungsrisiko des Arbeitgebers minimiert wird und der Arbeitnehmer eine Mitwirkungspflicht trägt.“

Der ZIV wollte einer Laufzeitverlängerung bis zum Jahr 2055 nicht zustimmen. Die geforderte Anzeigepflicht konnte aufgrund der Vorgaben des Grundgesetzes nicht umgesetzt werden.

In der Tarifverhandlung am 7. April 2025 schlug der ZIV daraufhin vor, die Regelungen zur PKS in einen eigenständigen Tarifvertrag zu überführen und diesen für allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Damit sollte die Anzeigepflicht umgangen werden. Durch eine Allgemeinverbindlicherklärung würde der PKS-Tarifvertrag für alle Schornsteinfegerbetriebe gelten, wodurch die Anzeigepflicht hinfällig würde.

Die Tarifvertragsparteien einigten sich, den Vorschlag des ZIV umzusetzen. Zur Klarstellung und zum weiteren Vorgehen wurde eine Absichtserklärung vereinbart.

In der Absichtserklärung heißt es:

„Die Sozialpartner des Schornsteinfegerhandwerks haben sich darauf geeinigt, einen Arbeitskreis zu gründen. Dieser soll aus je zwei Vertretern des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband –, des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaft und Fachverband – sowie der Pensionskasse bestehen.

Ziel des Arbeitskreises ist es, die Regelungen der Pensionskasse, insbesondere die Inhalte von § 12 BTV, in einem eigenständigen Tarifvertrag zu verfassen. Im Anschluss soll für diesen Tarifvertrag eine Allgemeinverbindlichkeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales beantragt werden.

Sollte der Tarifvertrag nicht für allgemeinverbindlich erklärt werden, streben die Tarifparteien an, anderweitige Einigungen zu erzielen, die beiden Seiten eine Zustimmung zur Verlängerung der tariflichen Regelungen zur Pensionskasse ermöglichen. Beide Parteien sind sich über die Wichtigkeit der Pensionskasse im Schornsteinfegerhandwerk im Klaren und wollen an der dauerhaften, langfristig planbaren Fortführung der betrieblichen Altersvorsorge nach § 12 BTV festhalten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Absichtserklärung für keinen der Sozialpartner einen Anspruch auf eine Verlängerung der Geltungsdauer der tariflichen Bestimmungen schafft.“

In seiner Sitzung am 9. Juli 2025 hat sich der Arbeitskreis über den PKS-Tarifvertrag beraten. Dieser wurde von der Bayerischen Versorgungskammer für die Sitzung des Arbeitskreises vorbereitet. Einziger strittiger Punkt war die Länge der Laufzeit. Während der ZDS eine Laufzeit bis zum Jahr 2055 forderte, schlug der ZIV eine Laufzeit bis zum Jahr 2045 vor. Letztlich einigten sich alle Beteiligten auf einen PKS-Tarifvertrag mit einer Laufzeit bis 2045.

Am 24. Juli 2025 sendete der ZIV diesen PKS-Tarifvertrag zur juristischen Prüfung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Das BMAS hatte keine Änderungswünsche, wies jedoch darauf hin, dass die Satzung der PKS entsprechend dem Tarifvertrag angepasst werden müsse.

Auf zweimalige Nachfrage zum weiteren Verfahren des PKS-Tarifvertrags teilte der ZIV mit, dass weitere juristische Prüfungen durchgeführt werden sollen.

Auf unsere schriftliche Nachfrage im Januar 2026 hieß es, die Arbeitgeberseite müsse juristische Fragen klären, beispielsweise für den Fall, dass es zu keiner Allgemeinverbindlicherklärung kommen würde. Man würde sich in den „kommenden Monaten“ beim ZDS melden.

Im weiteren Verlauf haben wir den ZIV mit drei Terminvorschlägen zu einem Tarifgespräch eingeladen. In diesem hätten offene Fragen geklärt werden können. Jedoch wurde keiner der drei Termine vom ZIV wahrgenommen. Auch alternative Terminvorschläge von der Arbeitgeberseite blieben trotz Nachfrage aus.

Am 26. März 2026 teilte der ZIV Folgendes mit: „Ab dem Jahr 2028 soll eine moderate Dynamisierung von 2 % eingeführt werden. Darüber hinaus können wir einer Verlängerung der Laufzeit des Vertrages maximal bis zum Jahr 2042 zustimmen.“

Aus unserer Sicht hat die Tarifkommission des ZIV damit ihr Wort gebrochen!

Im Forderungsschreiben des ZIV wurde klar formuliert, dass die Beitragshöhe der PKS bei 2 % der Beitragsbemessungsgrenze beibehalten werden soll.

- Eine Anzeigepflicht kann aufgrund des Schutzes der Gewerkschaftszugehörigkeit nicht umgesetzt werden.
- Dem Vorschlag des ZIV, einen eigenständigen PKS-Tarifvertrag zu vereinbaren und diesen für allgemeinverbindlich zu erklären, hat der ZDS zugestimmt.
- Dem Wunsch des ZIV, die Laufzeit bis zum Jahr 2045 zu begrenzen, wurde vom ZDS zugestimmt.

Weder vor noch während der Tarifverhandlungen oder bei den Abstimmungen im Rahmen der Arbeitskreisgespräche bzw. bei der Übermittlung des PKS-Tarifvertrags an das Bundesministerium wurde erwähnt, dass der ZIV von seinen ursprünglichen Forderungen abweichen möchte.

- Den Vorschlägen des ZIV hat der ZDS dem Frieden zuliebe und zur Sicherung der PKS zugestimmt.

- An der Sitzung der Arbeitsgruppe schlug der ZIV eine Laufzeit bis zum Jahr 2045 vor. Ein Jahr später teilte der ZIV mit, er könne sich eine Laufzeit bis zum Jahr 2042 vorstellen – ein unnötiger Zickzack-Kurs!

Auszüge aus dem Bericht „Pensionskasse im Schornsteinfegerhandwerk“ in der Ausgabe 04–2026 des Magazins des Bundesverbandes:

„..., dass die Verlängerung bzw. Neuordnung der PKS auf Arbeitgeberseite sorgfältig geprüft wurde. Dazu gehören insbesondere:

- Abstimmungen mit den Landesinnungsverbänden,
- Die rechtliche Prüfung möglicher Anpassungen sowie
- Die Bewertung der finanziellen Auswirkungen für die Betriebe, die die Beiträge tragen“

Der ZIV gibt damit zu, Vorschläge zur Verlängerung bzw. Neuordnung der PKS gefordert zu haben, ohne vorher mit den eigenen Mitgliedern darüber zu sprechen.

„Zudem wurde der Entwurf eines PKS-Tarifvertrages bereits dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Prüfung vorgelegt, um die Voraussetzungen einer möglichen Allgemeinverbindlicherklärung zu klären.“

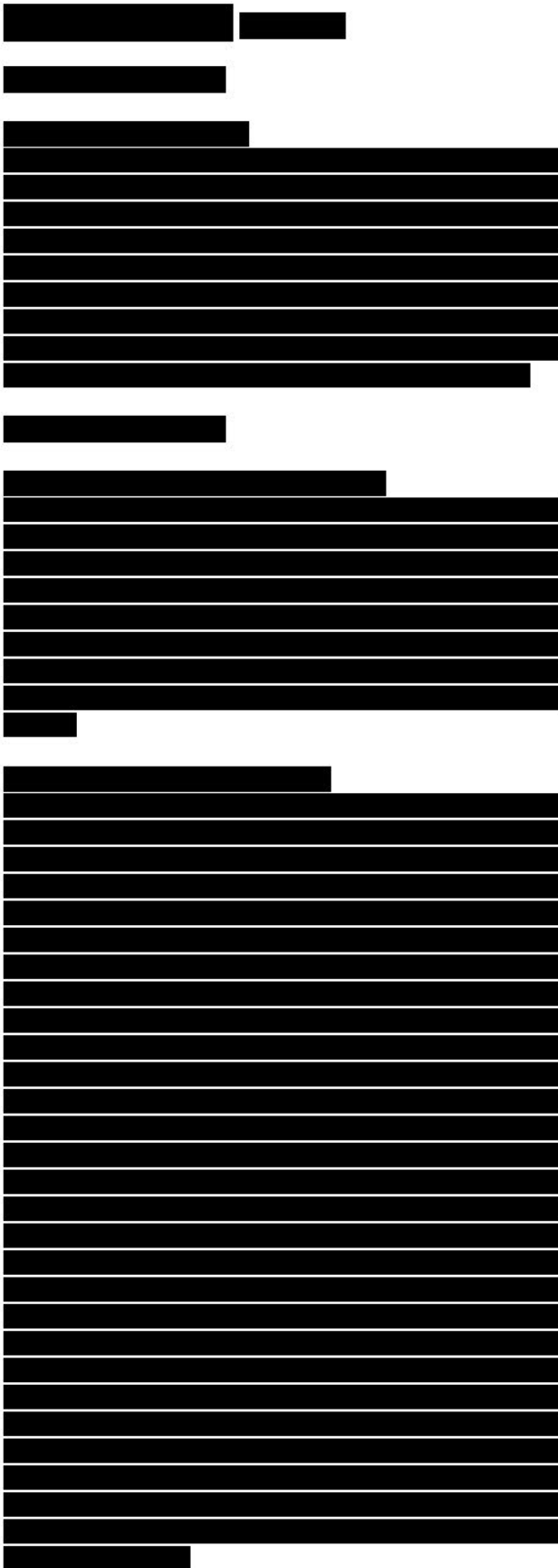
Das BMAS hat am 13. August 2025 mitgeteilt, dass lediglich Verständnisfragen zum PKS-Tarifvertrag bestehen. Weshalb der ZIV im Februar 2026 erneut juristischen Klärungsbedarf sieht, falls es zu keiner AVE kommen sollte, ist uns schleierhaft.

„Insbesondere ist unzutreffend, dass bereits eine Einigung darüber bestanden habe, die bestehenden Regelungen des BTV unverändert (1:1) in einen separaten PKS-Tarifvertrag zu überführen und diesen für allgemeinverbindlich erklären zu lassen.“

In dem Forderungsschreiben des ZIV für die Tarifverhandlungen wurde lediglich eine Anzeigepflicht gefordert. Weitere Änderungswünsche gab es nicht. In allen weiteren Gesprächen ging es entweder um die Anzeigepflicht oder um die Länge der Laufzeit. Im Nachgang zu behaupten, es habe niemals eine konkrete Zusage gegeben, kommt unseres Erachtens einer Täuschung gleich.

Zudem gibt es keinen Grund, warum der ZDS vor Ablauf der im BTV vereinbarten Laufzeit bis zum Jahr 2032 zum heutigen Zeitpunkt über schlechtere Konditionen der PKS verhandeln sollte. Allein aus dieser Sichtweise heraus wird deutlich, dass es bei den Gesprächen immer darum ging, die Regelungen des BTV 1:1 zu übernehmen. Der ZIV hat nämlich auch zu keinem Zeitpunkt gesagt, dass die Regelungen nicht „1:1“ übernommen werden sollen.

Anstatt handwerkliche Fehler in der Kommunikation mit der Gewerkschaft, bei den Tarifverhandlungen, den Arbeitsgruppengesprächen und wahrscheinlich auch bei der eigenen Meinungsfindung einzugestehen, versucht der ZIV nun, die Tatsachen zu verdrehen und dem ZDS die Schuld zuzuschieben. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das stößt bei uns nicht nur auf Verwunderung, sondern zerstört vor allem Vertrauen!



Premium-Messtechnik
Made in Germany

Team SPECTRA und 400 GD

Abgas-Analyse und
Lecksuche der Extraklasse



Abgas	70.9
T-GAS °C	
T-LUFT	30.4
T-LUFT °C	
CO2	10.8
%	
VERLÄSST	1.8
%	
CO	1.9
%	
ZUG	0.37
hPa	
CO	498
ppm1,lv	

Für jede Anwendung die passende Lösung

www.mru.eu



[REDACTED]

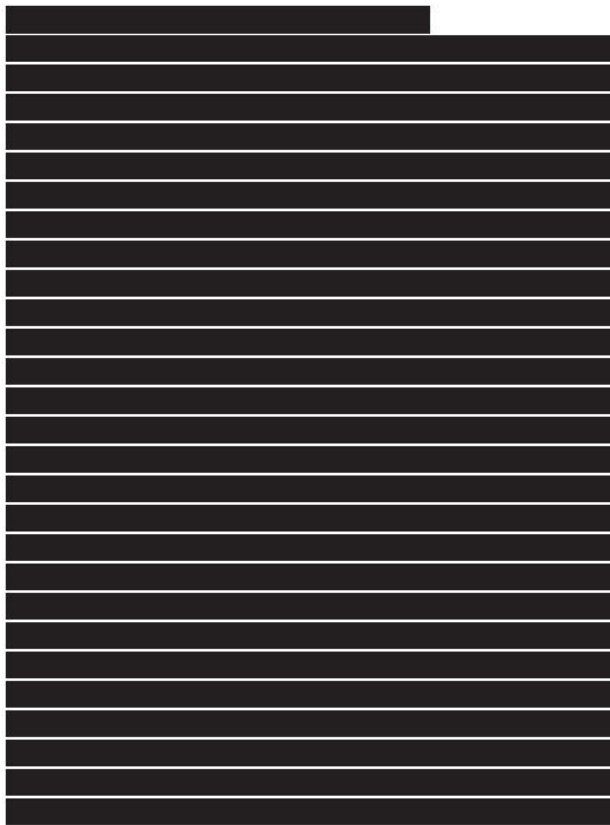
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]




[REDACTED]

[REDACTED]



BU kann mehr, als du denkst.

Unser Rahmenvertrag für Schornsteinfeger geht einen Schritt weiter:

-  **Beitragsbefreiung** für deine Altersvorsorge bei Berufsunfähigkeit.
-  **Leistung** bereits beim **medizinischen Verlust deines Kehrbezirkes**. Du musst nicht komplett berufsunfähig sein.
-  **Spezielle Konditionen** – **exklusiv** für Schornsteinfeger.

STANDARD BU	UNSER RAHMENVERTRAG
 Leistung erst bei voller Berufsunfähigkeit	 Leistung früher möglich – schon beim medizinischen Verlust des Kehrbezirkes
 Schornsteinfeger teurer eingestuft	 Altersvorsorge bleibt beitragsfrei weiter bestehen



WhatsApp mit **"KONZEPT"**
an **0172 2671269**

• kostenfrei • unverbindlich • für Schornsteinfeger •



[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

wir nicht nur nach jemandem suchen, der den Besen hält, sondern

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

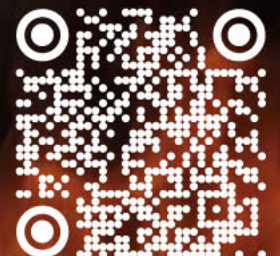


DEIN LOGO. DEIN ERFOLG. JETZT SCHMIEDEN.

Ein starkes Logo für Dein Handwerk.

Wir machen jetzt Dein Logo!

- ☎ 0361 78 95 150
- ✉ logoschmiede@schornsteinfegerverlag.de
- 🌐 www.logoschmiede.schornsteinfegerverlag.de



RESS

**Existenzgründer?
Besonders günstige
Einsteigerkonditionen!**

NEU

HD-Kamera für Abgas- und Lüftungsleitungen



HD-FM 7 Set

- HD-Bildqualität
- Akku- und Netzbetrieb
- Lithium-Ionen Akku
- Super Weitwinkel von 135°
- Sehr helle Ausleuchtung
- Schutztasche mit Magnet



nur

2.399,- €

Art.-Nr. 2836-J

Lieferumfang:

HD-Monitor FM 7, HD-Mini-Kamerahaspel Ø 5 mm und 20 m lang mit digitaler Meterzählung, HD-Miniatur-Kamera MK 29, 2 m Kabel mit 8-poligem Stecker, Lithium-Ionen Akku, Schutztasche, Netz-/Ladegerät

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Es gelten die Ress Geschäftsbedingungen, Stand 15.09.2025

www.ress.de

